

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **179 (2011)**

Heft 27-28

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Kirchen- Zeitung

DIE INLÄNDISCHE MISSION – AUCH HEUTE HILFREICH

Im Jahre 1863 ist in Zug von Laien die Inländische Mission (IM) gegründet worden. Ein solches Hilfswerk war damals etwas völlig Neues. Seine Aufgabe war, vor allem in den mehrheitlich katholischen Gegenden des Landes Geld für die Diasporakatholiken in den Städten zu sammeln, damit auch für diese Kirchen gebaut werden konnten. Ein Jahr vorher, 1862, ist in Winterthur die Kirche Peter und Paul eingeweiht worden, das erste katholische Gotteshaus, das im Kanton Zürich seit der Reformation gebaut werden konnte. Während Jahrzehnten ermöglichte die IM dank der alljährlich am Bettag gesammelten Kirchenopfer zahlreiche Kirchenbauten und richtete an den Lebensunterhalt der Seelsorger namhafte Beiträge aus. Und mit dem jährlichen Ertrag der Dreikönigskollekte wurden sowohl in der Diaspora wie in wirtschaftlich eher schwachen Bergregionen Kirchen und Kapellen, die für die Seelsorge benötigt werden, restauriert.

Neue Aufgabenstellungen

Heute braucht es kaum mehr neue Kirchen. Aber die Zahl der kirchlichen Gebäude, die dringend zu restaurieren sind, ist nach wie vor gross. Viele Pfarreien sind jedoch nicht in der Lage, die oft namhaften Kosten voll zu übernehmen. Im vergangenen Jahr hat die IM dank den ihr zugeflossenen Kirchenopfern, dank auch Vermächtnissen, rund 750 000 Franken an Pfarreien, Institutionen und konkrete Projekte im eigenen Land auszahlen können. Hinzu kommen rund 250 000 Franken, die als persönli-

che Seelsorgerhilfe verteilt wurden, wo eine solche notwendig war. Die unter dem Vorsitz von Ständerat Paul Niederberger, Büren (NW), in Luzern durchgeführte Mitgliederversammlung hat den von Geschäftsführer Adrian Kempf vorgelegten Jahresbericht 2010 und die Rechnung gutgeheissen. Zugestimmt hat sie den inzwischen vorgenommenen Anpassungen im Bereich der Spendensammlung und des Auftretts der IM nach aussen. Es sind neue Wege eingeschlagen worden, die bereits erste Teilerfolge erbracht haben. Trotz des nicht einfachen Umfeldes, wie Präsident Niederberger erwähnte, dürfe das Finanzergebnis als zufriedenstellend bezeichnet werden. Zwar sind die Kollektenerträge im vergangenen Jahr erneut zurückgegangen. Andererseits haben willkommene Vermächtnisse zum guten Resultat beigetragen.

Bischöflicher Dank und Unterstützung

Bischof Markus Büchel, St. Gallen, dankte namens der Bischofskonferenz dem kleinen Team in der Verwaltung für dessen Einsatz, allen Spenderinnen und Spendern für ihr Wohlwollen und ermunterte alle Beteiligten, namentlich beim kommenden Bettagskirchenopfer (allenfalls am Sonntag vor- oder nachher) die IM weiterhin kräftig zu unterstützen, damit sie ihre Aufgaben auch im 21. Jahrhundert zu erfüllen vermag. Neu vertritt der Generalvikar des Bistums Basel, Domherr Markus Thürig, seine Diözese bei der IM. Er trat die Nachfolge von Generalvikar Pater Roland-Bernhard Trauffer an.

Arnold B. Stampfli, Inländische Mission

449
INLÄNDISCHE
MISSION

450
LESEJAHR

452
STERBEHILFE

455
KIRCHEN-
AUSTRITT

457
KIPA - WOCHE

463
AMTLICHER
TEIL

465
RKZ

VORURTEILEN ODER DULDEN?

16. Sonntag im Jahreskreis: Mt 13,24–43

Jeder kennt sie, die hilfreichen Medikamente mit ihren lästigen Nebenwirkungen. Offensichtlich können die Wirkstoffe bei ihrer Arbeit im Körper nicht treffsicher unterscheiden, was böse und was gute Zellen, Viren oder Bakterien sind. Sie machen dann zu viel und rotten nicht nur das Störende aus, sondern beschädigen auch das Gesunde.

Was hat dieses Bild mit Ihrer Sonntagspredigt zu tun? Homöopathen arbeiten anders, mit mehr Geduld!

Jesus verwendet auch Bilder, um seine Botschaft zu verkünden. «Mit dem Himmelreich ist es wie ...» und danach folgt ein Bild, das wie das Bild oben einfach zu greifen, aber nur schwer auf das Himmelreich zu interpretieren ist. Die Leseordnung des 16. Sonntags mutet uns gleich drei solcher Gleichnisse zu, die ganz unterschiedliche Bilder verwenden und zu ganz verschiedenen Aussagen über das Himmelreich führen. Eines davon wird gedeutet, eine Reflexion über den Sinn von Gleichnissen noch eingeschoben – ein bisschen viel. Ich möchte mich auf das erste Gleichnis (Mt 13,24–30) mit seiner Deutung (Mt 13,36–43) beschränken.¹

«Was in den Schriften geschrieben steht»

Die Parabel vom «Unkraut auf dem Acker» – so nennt Matthäus selbst diesen Abschnitt (Mt 13,36) – wird durch die Oppositionen säen und ernten (Mt 13,24.30), wachsen und getrennt werden (Mt 13,26.30) zusammengehalten. Übers Kreuz werden dann noch Weizen, der zuerst gesät wird, und Unkraut, das zuerst geerntet wird, hinzugefügt. Ausgangslage sind die beiden verschiedenen Samensorten auf dem Acker, der Weizen und das Unkraut (Mt 13,24–25). Von den Sklaven des Ackerbesitzers wird die Situation angesprochen: Woher kommt das Unkraut? (Mt 13,27). Da gibt es einen Gegenspieler zum Hausherrn, der das Unkraut sät.

Der zweite Redegang wird durch die Sklaven eröffnet mit dem Vorschlag, das Unkraut auszureissen (Mt 13,28), den der Hausherr aber ablehnt. Dem Hausherrn ist der Weizen zu wertvoll, und er will keinerlei Gefahr eingehen, dass dieser gefährdet wird. Er bringt nun eine Zeitspanne des Duldens ins Spiel. Der *kairos* – der gute Moment des Erntens – muss abgewartet werden. Das ist die gute Zeit, um zu unterscheiden zwischen Unkraut und Weizen.

Das Bild, das Matthäus hier verwendet, entspricht durchaus der Realität damals. Unreines Saatgut war ein echtes Problem, und der Fall, dass ein Feind vorsätzlich Saatgut verunreinigt oder aussät, wird sogar im römischen

Recht verhandelt. Sind Samen ausgebracht, kann man sie nicht mehr unterscheiden – vorher geht das natürlich, denn man reinigt das Saatgut z. B. durch Sieben. Der Midrasch überlegt: «Man weiss erst, was der Same ist, bis das Wasser herabströmt und kundtut, ob sie vom Eigentümer des Feldes ausgesät sind, oder was andere gesät haben.» Hier ist schon die Interpretation angesprochen, die in dieser Parabel liegt. Geduld zu haben, um nichts Gutes zu gefährden.

Matthäus legt Jesus eine Deutung der Parabel in den Mund. Zunächst kommt ein kleiner Katalog, welche Dinge aus dem Bild allegorisch mit einer Sache gleichzusetzen sind (Mt 13,37–39). Abgeschlossen wird die Deutung durch eine kleine Apokalypse, was am Ende der Zeit sein wird (Mt 13,40–43).

Botanisch ist dieses Unkraut der Taumellolch, ein giftiges Gras. Die Blätter der spriessenden Pflanze lassen sich nur schwer vom Weizen unterscheiden. Erst wenn die Ähren entwickelt sind, kann man den Unterschied klar erkennen. Beim Ernten ist das wichtig, denn würden die Lolchsamen in den Weizen kommen und zu Mehl verarbeitet werden, wäre das Mehl giftig und würde Schwindelgefühle auslösen. Der Lolch wird daher getrennt geerntet und als Hühnerfutter verwendet.

Matthäus nimmt sein Bild aber nicht nur aus der Beobachtung der Landwirtschaft, sondern Züge finden sich auch im Ersten Testament. Die Vorstellung, dass die Menschen selbst von Gott gesät werden, um auf der Erde zu wirken, findet sich schon in den Psalmen: «Von Jahr zu Jahr säst du die Menschen aus; sie gleichen dem sprossenden Gras. Am Morgen grünt es und blüht, am Abend wird es geschnitten und welkt» (Ps 90,5–6). Das Aussäen der Menschen durch Gott, unter fremde Völker, also mit der Gefahr, durch Unkraut erstickt zu werden, findet sich bei Sacharja: «Ich habe sie unter die Völker gesät; doch in der Ferne werden sie an mich denken. Sie werden mit ihren Kindern am Leben bleiben und heimkehren» (Sach 10,9).

Nach einer erfolgten Umkehr werden die Menschen zur Belohnung im eigenen Land ausgesät: «Ich säe sie aus in meinem Land. Ich habe Erbarmen mit Lo-Ruhama, und zu Lo-Ammi sage ich: Du bist mein Volk!, und er wird sagen: Mein Gott!» (Hos 2,25). Das Bild von Weizen und Unkraut kennt auch Ijob: «Es sollen Dornen wachsen statt Weizen, statt Gerste stinkendes Kraut» (Ijob 31,40).

Auffällig ist an der Deutung durch Jesus, dass die Sklavinnen und Sklaven, die in der Parabel vorkommen, nicht erklärt werden. Vielleicht sollen sich hier die Leserinnen und Leser er-

kennen, die mit Übereifer andere vorverurteilen und dabei auch die Falschen erwischen. Die Sklavinnen und Sklaven spielen sicherlich auch auf die Propheten an, denn diese werden ja oft als Sklaven YHWHs bezeichnet, z. B. bei Jeremia. «Von dem Tag an, als eure Väter aus Ägypten auszogen, bis auf den heutigen Tag sandte ich zu euch immer wieder alle meine Knechte, die Propheten» (Jer 7,25). So übernehmen sie im Texte diese Funktion, den Grund für Fehlverhalten zu untersuchen, wie damals die Propheten, und Gegenmassnahmen einzuleiten, so wie sie es mit dem Ausreissen des Unkrauts gerne tun möchten. Das Bild der Ernte als Gericht ist vom Propheten Jesaja übernommen: «Dann wird es sein, wie wenn ein Schnitter die Halme packt und mit seinem Arm die Ähren abmäht» (Jes 17,5).

Es gibt eine rabbinische Parabel vom Baum mit Lebenssaft (= Jakob = Israel) und vom Baum mit Todessaft (= Esau = Weltvölker). Zwar ist dies ein anderes Bild, von der Idee aber der matthäischen Parabel sehr ähnlich. Auch hier geht es darum, ob man die Bäume mit Lebenssaft und Todessaft zusammen wachsen lassen kann. Die biblische Geschichte zeigt, dass Gott die beiden, Jakob und Esau, zusammen aufwachsen liess, ohne einen davon auszurotten, und sie zusammen zu Israel und den Weltvölkern in einem guten Miteinander heranwachsen liess.

Mit Matthäus im Gespräch

«Lasst beides zusammen wachsen bis zur Ernte» (Mt 13,30) ist der Höhepunkt des Gleichnisses. Das Gleichnis will nicht nur mit seiner kleinen Apokalypse vor dem Gericht warnen. Es geht vor allem darum, den Weizen zu schützen – selbst wenn sich an der jungen Pflanze noch nicht mit Sicherheit erkennen lässt, ob es Weizen oder Lolch ist – der potentielle Weizen ist schützenswert.

Dahinter steckt die optimistische Erwartung, dass der Weizen ohne weiteres Zutun auch von selbst gedeihen kann. Das ist ein Vertrauen in das Gute in einer grossartigen Gelassenheit, die das Himmelreich hier auf Erden ausmacht.

Es ist eine Vision einer toleranten und gnädigen Kirche, die das Gute schützt und fördert und das Schlechte bis zur Ernte, die nicht mehr unsere Aufgabe ist, duldet.

Winfried Bader

¹ Vgl. Zur Auslegung dieses Gleichnisses auch: Petra von Gemünden: Ausreissen oder wachsen lassen?, in: Ruben Zimmermann (Hrsg.): Kompendium der Gleichnisse Jesu. Gütersloh 2007.

UNTERSCHIEDEN, NICHT ANERKENNEN

17. Sonntag im Jahreskreis: Mt 13,44–52

Was lösen diese Sätze bei Ihnen aus? «Alles muss man sich mühsam verdienen»; «Die Geschichte wiederholt sich immer»; «Wir sind dem Schicksal ausgeliefert»; «Alles hat zwei Seiten». Gehen wir mit diesen Sätzen an die Bibeltexte.

«Was in den Schriften geschrieben steht»

«Mit dem Himmelreich ist es wie mit einem Schatz, der in einem Acker vergraben war. Ein Mann entdeckte ihn ...» Es gibt eine innerbiblische Verbindung dieses Gleichnisses, die in der deutschen Übersetzung klarer ist als im griechischen Original. Hier verweist der «Acker» auf den «Ackerboden» am Ende der biblischen Schöpfungsgeschichten, wo Adam hört: «So ist verflucht der Ackerboden deinetwegen. Unter Mühsal wirst du von ihm essen alle Tage deines Lebens» (Gen 3,17b). Im Hebräischen sind *adam*, der Mensch, und *adamah*, der Ackerboden, eng verbunden. Die Septuaginta (LXX) macht dieses Wortspiel nicht mit und spricht von der Erde, griech. *gä*, die verflucht ist. Das Matthäusevangelium (Mt) verwendet den Ausdruck *agros* und erzählt von einem *anthropos* und kommt so in der Alliteration dem hebräischen Wortspiel nahe. Ich verbinde das Gleichnis vom Schatz im Acker jedenfalls mit der Paradiesgeschichte und lese: Mt 13,44 erzählt von der Aufhebung des Fluches über *adam* und *adamah*. Der Mensch des Gleichnisses muss nicht unter Mühsal vom Acker essen, der Acker gibt seinen Schatz einfach frei. Menschen entdecken neue, überraschende Seiten am Acker. Sie entdecken, dass es ganz anders sein kann als in den alten Flüchen beschrieben. Sie blättern gleichsam weiter zurück in der Erinnerung. Das Gleichnis erzählt, das Himmelreich ist wie die Rückkehr in den Paradiesgarten, wie die Wiederherstellung der Schöpfungsordnung. Damit nimmt es auf, was während der Wüstenwanderung des Volkes Israel vom Manna erzählt wird (Ex 16 und Num 11). Das Manna, das ohne Mühsal geschenkt wird, das sich niemand verdienen muss, erinnert auch an das Paradies. Im Manna wird erfahrbar, dass Gottes Schöpfungshandeln in der Geschichte des Volkes Israel weitergeht und gegenwärtig bleibt.¹ Das Gleichnis vom Schatz im Acker bestätigt das.

Mt fügt ein weniger bekanntes Gleichnis an: «Weiter ist es mit dem Himmelreich wie mit einem Netz, das man ins Meer warf, um Fische aller Art zu fangen; als es voll war, zogen es die Fischerinnen und Fischer ans Ufer; sie setzten sich, lasen die guten Fische aus und legten sie in Körbe, die schlechten aber warfen sie weg» (Mt 13,47–48). Dieses Gleichnis

geht wohl auf Hab 1,13b–16 zurück. Habakuk klagt vor Gott, dass «der Ruchlose den Gerechten verschlingt». Das Bild vom Verschlingen führt dazu, die Menschen mit Fischen im Meer zu vergleichen und vom Ruchlosen zu sagen: «Mit der Angel holt er sie alle herauf, er schleppt sie weg in seinem Netz und rafft sie fort in seinem Fischgarn; er freut sich darüber und jubelt.» Indem Habakuk das beklagt, sagt er zugleich, dass es nicht so sein und auf ewig bleiben muss. Er ist sich mit Mt einig: Der Fluch der Geschichte ist kein ewig währendes und unabänderliches Schicksal. Gott ist anders, und die Verhältnisse können sich ändern und heißen dann Himmelreich. Aber was bedeutet das Unterscheiden von Gutem und Schlechtem im Gleichnis für das Himmelreich? Die Leseordnung für den heutigen Tag zeigt die Verbindung zu 1 Kön 3 auf. Hier wird erzählt, wie Gott dem König Salomo die Erfüllung einer Bitte gewährt. Salomo bittet: «Verleih deinem Knecht ein hörendes Herz, damit er dein Volk zu regieren und das Gute vom Bösen zu unterscheiden versteht» (3,9). Die Fischerinnen und Fischer stehen in der Tradition des Salomo. Allerdings unterscheidet die LXX in 1 Kön 3,9 zwischen gut, *agathos*, und böse, *kakos*, während Mt bei den Fischen zwischen *kalos*, gut/schön, und *sapros*, faul, trennt. *kalos* legt wieder eine Spur zur biblischen Paradiesgeschichte, wo der Baum inmitten des Gartens als der Baum der Erkenntnis von *kalos*, gut, und *ponäros*, böse, bezeichnet wird (Gen 2,9 LXX). Die hebräische Version von 1 Kön 3, wo von *tov*, gut, und *ra*, böse, die Rede ist, entspricht Gen 2,9 wörtlich. Zur Schöpfungserzählung weist noch eine andere Formulierung in der hebräischen Version von 1 Kön 3: «Das Wort war gut in den Augen Gottes», heisst es über Salomos Bitte (die LXX und in der Folge die Einheitsübersetzung machen daraus: «Es gefiel dem Herrn»). Gen 1 sagt mehrfach «Gott sah, dass es gut war.» Salomos Wunsch entspricht der Schöpfungsordnung Gottes.

In 1 Kön ist es gut in den Augen Gottes, dass ein Mensch gut und böse unterscheiden möchte. Im Gleichnis ist das Unterscheiden von gutem und faulem (Fisch) ein Zeichen des Himmelreiches. In Gen 2,17 verbietet Gott jedoch ausdrücklich dem Menschen, vom Baum der Erkenntnis von gut und böse zu essen. Ein Widerspruch?

Mit der Bibel im Gespräch

Gibt es einen Unterschied zwischen der Erkenntnis von und der Unterscheidung zwischen gut und böse? Die Frage führt mich auf die biblischen Urgeschichten zurück. Unter-

scheiden ist das typische Wirken Gottes bei der Schöpfung: zwischen Licht und Dunkelheit, zwischen Wasser oberhalb und Wasser unterhalb des Gewölbes, zwischen Wasser und Land und zwischen all den Lebewesen nach ihrer Art. Unterschiede machen, differenziert wahrnehmen, ist Schöpfungshandeln. Ist die Erkenntnis von Gut und Böse etwas anderes? Das Wort «erkennen» gebraucht die Bibel auch für die intime Beziehung zwischen Menschen. «Adam erkannte Eva», heisst es erstmals in Gen 4,1.

Im Erkennen liegt ein Anerkennen gegründet: das Anerkennen des Anderen, des Verschiedenen, das miteinander – und nur miteinander – fruchtbar sein kann. Gut und Böse sollen also offenbar unterschieden, aber nicht anerkannt werden. Dass es neben dem Guten auch gleichberechtigt das Böse gibt, widerspricht Gottes guter Schöpfung. Von Schöpfung zu sprechen, ist ein Bekenntnis: Das Leben entsteht nicht aus dem Miteinander von Gut und Böse. Das Leben ist auch kein ewiger unausweichlicher Fluch. Es ist kein schicksalhafter Kreislauf, auch wenn es beim Blick auf die Menschheitsgeschichte oft so scheint. Nein, der Glaube an den Gott der Bibel, an den Gott der Schöpfung und der Befreiung aus Unterdrückung ist die radikale Absage an den Sinn des Bösen und an das unabänderliche Schicksal.

Dieser Glaube erkennt das Böse neben dem Guten nicht an. Es soll nicht sein und es muss nicht sein. Gott ist anders. Die Schöpfung ist anders, das Leben des Menschen kann anders sein.² Damit diese andere Möglichkeit des Lebens nicht vergessen geht und damit sie das Zusammenleben von Menschen prägen kann, braucht es die Unterscheidung zwischen Gut und Böse. So kann Recht gesprochen und Gerechtigkeit geschaffen werden. Darum bittet Salomo.

Damit diese andere Möglichkeit des Lebens nicht vergessen geht und sie das Zusammenleben von Menschen prägen kann, braucht es Geschichten davon und Bilder dafür. (Sprach-) Bilder für den Himmel auf Erden – wie die Gleichnisse Jesu. Er lässt sich überraschend finden wie der Schatz im Acker, und an ihm lässt sich arbeiten – mit Kompetenz und Sorgfalt wie bei den Fischerinnen und Fischern.

Peter Zürn

¹ Vgl. Peter Zürn: Beim Essen Erkenntnisse sammeln in: SKZ 178 (2010), Nr. 20–21, 391, und: Ders.: Leben auf Probe in: SKZ 177 (2009), Nr. 29–30, 496.

² Nach Dick Boer: Erlösung aus der Sklaverei. Versuch einer biblischen Theologie im Dienst der Befreiung. Münster 2008.

STERBEHILFE

P. Hanspeter Schmitt OCarm.
ist seit 2007 Ordentlicher
Professor für Theologische
Ethik an der Theologischen
Hochschule in Chur.

¹ Vgl. Kurt Koch: Die Ökumene ist eine Existenzfrage der Kirche (NZZ-Interview vom 16. Juli 2010), in: <http://www.nzz.ch/nachrichten/politik/international> [Stand: 3.7.2011].

² Ebd. Vgl. Ders.: Gelähmte Ökumene. Was jetzt noch zu tun ist. Freiburg i. Br. u.a. 1991.

³ Vgl. Hanspeter Schmitt: Vom Menschen her. Voraussetzungen und Anhaltspunkte einer theologisch-ethischen Anthropologie, in: Ders./Klaus Bieberstein (Hrsg.): Prekär. Gottes Gerechtigkeit und die Moral der Menschen. Luzern 2008, 58–69. Vgl. auch Wolfhart Pannenberg: Anthropologie in theologischer Perspektive. Göttingen 1983.

⁴ Differenzen bestehen z. B. in der Methodik biblischer bzw. naturrechtlicher Argumente oder in der Interpretation des Zusammenhangs von Glaubenshaltung und sittlichem Handeln. Sie sind aber hermeneutisch wie anthropologisch zweifellos überbrückbar. Vgl. Johannes Fischer u.a.: Grundkurs Ethik. Grundbegriffe philosophischer und theologischer Ethik. Stuttgart 2008; Eberhard Schoonenhoff: Grundlegung der Ethik. Ein theologischer Entwurf. Freiburg i. Br. 2007.

ÖKUMENE AUF BASIS DER THEOLOGISCHEN ETHIK? (I)

Blickpunkt Suizidhilfe Schweiz

Die Ökumene zwischen der römisch-katholischen Kirche und den orthodoxen Kirchen ist theologisch wenig belastet; sie laboriert vornehmlich an kulturell begründeten Unterschieden.¹ Hingegen herrschen zwischen katholischem und reformatorischem Bekenntnis bislang massive dogmatische Differenzen vor: Sowohl das Kirchenbild beider Konfessionen wie auch das Verständnis von Amt und Eucharistie lassen sich offensichtlich nicht harmonisieren. Das führt gerade in jüngerer Zeit eher zu wechselseitiger Abgrenzung als zum theologisch schöpferischen Miteinander. So spricht nicht zuletzt Kardinal Kurt Koch daher seit Jahren unter anderem von einer «gelähmten Ökumene».²

I. Theologische Ethik als Innovation der Ökumene

In einer derart unerquicklichen Situation drängt sich der Gedanke auf, die Ökumene nicht mehr primär dogmatisch zu «organisieren», sondern sie auf eine andere Basis zu stellen – sie etwa von der Theologischen Ethik her zu betreiben und von dort aus neu in Bewegung zu bringen. Gegenstand dieses Faches ist die umfassende Reflexion der Würde und humanen Qualität menschlichen Daseins und eine entsprechende handlungsbezogene Motivation und Normativität.

Zu überlegen wäre, ob auf dieser Ebene zwischen beiden Konfessionen nicht längst eine hohe thematische wie fachliche Gemeinsamkeit herrscht und inwiefern dieser explizit vom Sittlichen geprägte Horizont ökumenischer Erfahrung stärker in den Prozess wechselseitigen konfessionellen Verstehens eingespeist werden könnte.

Man müsste dabei nicht am Nullpunkt beginnen, denn in konkret gelebten Formen gelingt Ökumene bereits, sei es als gemeindliche Begegnung, als Diakonie, in bestimmten Ausprägungen der Liturgie und Interessensvertretung. Solche Praxis bildet den Quell- und Zielpunkt aller interkonfessionellen Theologie und ist den diesbezüglichen Diskursen, die bisweilen elitär und spitzfindig, aber auch «selbstverliebt» wirken, in der Regel wohltuend voraus. Darauf liesse sich die hier anvisierte dezidiert theologisch-ethische Erneuerung von Ökumene in der Tat aufbauen.

Sie wäre gegenüber dieser gelebten Praxis aber zugleich innovativ! Ihr Wesen bestünde nämlich nicht in einer vornehmlich pastoral verstandenen, an

gegebenen strukturellen Grenzen pragmatisch orientierten gemeinsamen Übung. Es ginge – gemäss dem Status ökumenischer Theologie – um ein konsensuelles Geschehen auf wissenschaftlich-reflexiver Ebene. Allerdings stünden – dies im Gegensatz zur klassischen Ökumene – keine «perfekten», einander faktisch blockierenden konfessionellen Dogmatiken im Vordergrund, sondern das in seinem Wesen vorkonfessionelle Humanum, sprich die Frage nach dem Menschen selbst.³ Nach christlicher Diktion beinhaltet genau diese Frage das Potenzial und auch den Anspruch, jede Ausprägung von Theologie zu inspirieren, zu kritisieren – und nötigenfalls heilsam «aufzubrechen».

Man mag an dieser Stelle vielleicht einwenden, dass es auch das hier geforderte Zusammenwirken christlicher Kirchen auf Basis ihrer theologischen Ethiken bei der Erörterung aktuell bedrängender moralischer Fragen zumindest ansatzweise bereits gibt. Es wird aber bis dato für den ökumenischen Fortschritt nur unzureichend ausgewertet und fruchtbar gemacht. Dabei böte sich ein solches Vorgehen geradezu an. Denn theologisch-ethisch werden von beiden Seiten keine zweitrangigen, sondern substantielle Bezüge der christlichen Botschaft dialogisch aufgegriffen, kooperativ festgehalten und gemeinsam zur Geltung gebracht – unbenommen einiger in der Tat bestehender methodischer Differenzen.⁴

So geht man auf beiden Seiten von der unveräusserlichen wie sozial konstituierten Personalität des Menschen aus, beschreibt einvernehmlich seine von praktischer Freiheit, Mündigkeit und Verantwortung bestimmte wie auch durch Schuld gefährdete Existenz, weiss zugleich um die Erlösung, deren Zeichen und dass in ihnen Gottes Gnade kraft des Glaubens an Christus am Werk ist und alles sittliche Mühen hervorbringt, trägt und vollendet.

Dieses entscheidende Kompendium christlich-humaner Berufung gehört, wie gesagt, längst zum wechselseitig gepflegten, gesellschaftlich verfochtenen «Credo» beider Konfessionen. Das Anliegen einer theologisch-ethisch forcierten Ökumene bestünde also exakt darin, seine Kategorien als essenzielle, hinreichend verbindende Axiome ökumenischer Theologie anzuerkennen. Diese bilden eine zutiefst anthropologische Hermeneutik, die zum Ausgangspunkt wird, um dogmatisch bestehende Differenzen fundamental zu überdenken und konsensuell zu reformulieren.

2. Suizidhilfedebatte in der Schweiz als Beispiel

Die aktuelle Suizidhilfedebatte in der Schweiz soll als Beispiel für eine solche theologisch-ethische Ökumene dienen. Genau genommen geht es in dieser Debatte um die Frage, wie in Zukunft mit Angebot und Praxis der Suizidhilfeorganisationen (Dignitas, Exit, Ex-International) ordnungspolitisch oder strafrechtlich verfahren werden soll. Diese Frage ist in der Schweiz originär angesiedelt: Dort wird der Beistand beim frei gewählten Suizid seit 1941 durch §115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches straffrei gehalten, vorausgesetzt er geschah aus uneigennütigen Motiven. Auf diese Gesetzeslage konnten sich die Initiatoren stützen, als sie ab den 1980er-Jahren die besagten Organisationen ins Leben riefen. Seither hat sich deren Anliegen und Tätigkeit gesellschaftlich breit etabliert.

Obschon in den meisten Ländern Europas – anders als in der Schweiz – die uneigennütige Suizidhilfe vom gesetzlich bestehenden Strafrecht keineswegs ausgenommen ist bzw. ausdrücklich per Strafrecht und medizinischem Standesrecht sanktioniert ist, tangiert sie diese Debatte – bedingt durch die massiv bedrängenden Probleme im Umgang mit Krankheit, Leiden und Sterben. Vielen erscheint darin ein Suizid und der ihn begleitende medizinisch-professionelle Beistand als Form des selbstbestimmten Todes und als Chance schlechthin, einem als unerträglich und inhuman empfundenen Leiden in menschenwürdiger Weise entkommen zu können.⁵

Von daher erklärt sich auch, dass suizidwillige Ausländer die Schweiz seit Jahren aufsuchen, um jene Unterstützung ihrer Selbsttötung in Anspruch zu nehmen, die sie in ihrer Heimat legal nicht erhalten. Dieses abwertend als «Sterbetourismus» bezeichnete Phänomen wird von der Schweizer Bevölkerung mehrheitlich abgelehnt⁶ und stellt einen der Gründe dar, warum das Angebot der Suizidhilfeorganisationen immer wieder zu scharfen Kontroversen geführt hat.

Andere Gründe sind der permanente Widerspruch gegen die vermeintliche Legitimität der organisierten Suizidhilfe, ausserdem ihre konkreten, oft als unangenehm oder Zumutung empfundenen Begleitumstände, und schliesslich die Frage, worin die unabdingbaren persönlichen, medizinischen und verfahrensbezogenen Voraussetzungen liegen, damit diese Praxis rechtlich akzeptiert werden kann, obschon sie den Schutz menschlichen Lebens unmittelbar tangiert: Sollen beispielsweise psychisch oder chronisch Erkrankte dieses Angebot für sich in Anspruch nehmen dürfen – und wie ist es mit Kindern und Jugendlichen? Dürfen sich Ärzte oder Pflegenden von ihrer medizinischen Profession her gesehen daran beteiligen, und wenn ja, wie kann ihre fachliche und gewissenbezogene Unabhängigkeit beispielsweise gegenüber dem Handlungsinteresse der Organisation

geschützt werden, etwa wenn die Suizidbegleitung in einer Klinik oder Alteneinrichtung stattfindet? Soll es die begleitete Selbsttötung in Institutionen, die der Heilung und Pflege dienen, überhaupt geben dürfen? Wenn nicht: Wo könnte sie stattfinden, sofern ein eigenes Domizil fehlt und ihre Durchführung in dafür angemieteten Wohnungen oder auf Parkplätzen als unwürdig und pietätlos gewertet wird?

Weitere Fragen betreffen das Prozedere einer Suizidbegleitung: Wie muss es gestaltet sein, damit es – gemäss seiner «Sache» – als professionell gelten kann und dem darin zu sichernden Bedürfnis wie absehbaren Unwägbarkeiten (z. B. im Umgang mit der letalen Substanz Natrium-Pentobarbital) gerecht wird? Welche Formen der Dokumentation, Aufsicht und Regulierung gewährleisten die angezielte Handlungsqualität? Wie werden die so genannten Suizidhelfer und administrativ tätige Personen ausgewählt bzw. geschult und welche Supervision erhalten sie, um ihre Praxis überprüfen und optimieren zu können? Was ist an institutioneller Finanzierung und Kostenerstattung denkbar, wenn doch die Uneigennützigkeit der Suizidhilfe eine zentrale gesetzliche Norm darstellt?

3. Rückblick auf das gesetzgeberische Verfahren

Bekanntlich fand hierzu in der Schweiz ein gesetzgeberisches Verfahren statt, das jedoch in der letzten Woche vom Bundesrat durch die Zurücknahme seiner eigenen Gesetzesinitiative abgebrochen wurde. Bis dahin schien zumindest darüber weitgehend Einigkeit zu bestehen, dass die genannten Fragen einer moralisch tragfähigen wie rechtlich sinnvollen Klärung bedürfen und nicht länger dem Status quo der über lange Jahre geduldeten Praxis von Dignitas und Exit überlassen werden können. Zu undurchsichtig erscheinen die vorhandenen Grauzonen des diesbezüglichen Handelns, zu schwerwiegend aber auch die Bedenken, die mit der zunehmenden Etablierung der organisierten Selbsttötung in Alter, Krankheit und Leiden einhergehen. Von daher wirkt der von Regierungsseite jetzt veranlasste Stopp – trotz der ihn begleitenden Erklärungen⁷ – irritierend, sodass sich ein kurzer Rückblick auf die bis dato durchlaufenen politischen Etappen nahe legt.⁸

Unmittelbarer Auslöser für die vormaligen Aktivitäten des Bundesrates war eine Vereinbarung, die die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich mit «Exit Deutsche Schweiz» am 7. Juli 2009 im Sinne einer ordnungsgemässen Durchführung der Suizidhilfe getroffen hatte. In diesem – vom Bundesgericht der Schweiz alsbald «kassierten» – Reglement trafen die Vertragspartner vergleichsweise weit gefasste Regelungen: Auch Menschen, die zwar krank, aber dem Tod nicht nahe sind, oder die einen psychischen Befund bei bestehender Urteilsfähigkeit vorweisen,

STERBEHILFE

⁵ Vgl. für den Kontext: Adrian Holderegger (Hrsg.): Das medizinisch assistierte Sterben. Freiburg i.Br. u. a. 1999; Oliver Tolmein: Keiner stirbt für sich allein. München 2006; Frank Mathwig: Zwischen Leben und Tod. Die Suizidhilfediskussion in der Schweiz aus theologisch-ethischer Sicht. Zürich 2010.

⁶ Vgl. Christian Schwarzenegger u. a.: Was die Schweizer Bevölkerung von Sterbehilfe und Suizidbeihilfe hält, in: Jusletter 13. September 2010, 1–12. Hierzu kritisch: Hanspeter Schmitt: Fragwürdige Befragung. Ist die Schweiz mehrheitlich für aktive Sterbehilfe?, in: SKZ 178 (2010), Nr. 42, 708–711.

⁷ Vgl. <http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2011/2011-06-29.html> [Stand: 3.7.2011].

⁸ Vgl. die detaillierte Beschreibung des gesamten Prozesses mit Nachweis aller Quellen und Belege: Hanspeter Schmitt, Gutachten zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe, Chur/Zürich 2010. Unter anderem publiziert auf der Homepage der SKZ: www.kirchenzeitung.ch, Nr. 27-28/2011.

STERBEHILFE

hätten von Exit demnach offiziell – und nicht mehr «nur» stillschweigend geduldet – in den Suizid begleitet werden dürfen, sofern sie ihr Leid als unerträglich empfinden. Ein fachärztliches Zweitgutachten wäre nur bei besagten psychisch Kranken erforderlich, bei Demenzerkrankten lediglich «in der Regel» vorzulegen gewesen usw.

Der Bundesrat, der bis dahin eine gesetzliche Regelung abgelehnt hatte, antwortete nun seinerseits mit besagter Gesetzesvorlage: Darin wurde zwar in Variante 2 ein klares Verbot der organisierten Suizidhilfe formuliert, ausdrücklich aber Variante 1 favorisiert, die vorsieht, organisierte Suizidhilfe in engen Grenzen gesetzlich zu regeln und damit offiziell zuzulassen. Allerdings lag auch hier das Hauptziel darin, durch das Aufstellen detaillierter Sorgfaltspflichten die beobachtete Ausweitung der Tätigkeit dieser Organisationen zu stoppen und auf ein eng umgrenztes Klientel zu beschränken, namentlich auf unheilbar – aber nicht psychisch – Kranke, die dem Tod schon nahe sind. Zudem ging es darum, konkrete Lehren aus Missständen bislang praktizierter Suizidbeihilfe zu ziehen: Einerseits wollte man sie konsequent auf urteilsfähige, also frei und entschlossen agierende Personen begrenzen, andererseits sollte die Uneigennützigkeit, Transparenz und Kompetenz der Organisationen bzw. ihrer Mitarbeitenden wie auch die Durchführung und Unabhängigkeit der ärztlichen Beurteilung stringenter sichergestellt werden.

Gemäss dem in der Schweiz üblichen Gesetzgebungsverfahren waren bis Ende März 2010 sämtliche gesellschaftlichen Kräfte eingeladen, sich an einem umfassenden Diskurs entlang dieser Regierungsvorlage zu beteiligen. Unter den zahlreichen Einlassungen finden sich – neben der generellen, teils scharf formulierten Ablehnung strafrechtlicher Regelungen durch die Vertreter der betroffenen Suizidhilfeorganisationen – Beiträge von ausgewiesenen Fachleuten aus den

Bereichen der medizinischen, juristischen, ethischen, philosophischen und theologisch-ethischen Wissenschaften, aber auch Erklärungen von Institutionen und Verbänden, die für die Probleme der Bioethik und der damit einhergehenden gesellschaftlichen Verantwortung als einschlägig und massgeblich zu erachten sind – darunter die beiden grossen christlichen Kirchen.

Bis zur letzten Woche wurde allgemein erwartet, dass der Bundesrat dem Parlament einen Text zur Beratung zukommen lassen werde, der besonders von der Kritik medizinischer Interessenverbände beeinflusst sei. Diese begrüsst zwar die Absicht, Suizidbeihilfe in organisierter Form entlang definierter Sorgfaltspflichten rechtlich zuzulassen, bewerteten indes die konkreten Regelungen in besagter Variante 1 als entschieden zu eng gefasst und medizinisch «untauglich».⁹ Deswegen – aber auch aus Gründen freier Selbstbestimmung – wurde besonders die Einschränkung auf dem Tod nahe, schwerstkranken Patienten moniert, genau wie die Absicht, psychisch und chronisch kranke Patienten generell von der Beihilfe auszuschliessen. Die Regierung – so hiess es – beabsichtige eine entsprechende Erweiterung der ursprünglichen politischen Intention, ohne den von Beginn an leitenden Gedanken aufzugeben, eine staatliche Aufsicht von Suizidhilfepraktiken mit gesetzlichen Mitteln zu erwirken.

Der hingegen jetzt gefasste Beschluss, im direkten Umgang mit organisierter Suizidhilfe alles beim Alten zu belassen, mag angesichts dieses schwierigen Diskurses strategisch verstehbar sein. Er bedeutet aber auch eine Kapitulation vor ihren bestehenden massiven Problemen, die ja der zentrale Auslöser der Gesetzesinitiative waren. Man darf daher auf das weitere Regierungshandeln bezüglich dieser nicht einfach zu ignorierenden Herausforderung gespannt sein.

Hanspeter Schmitt

Das frühe Bundesparlament

Leonhard Neidhart: Das frühe Bundesparlament. Der erfolgreiche Weg zur modernen Schweiz. (Verlag Neue Zürcher Zeitung) Zürich 2010, 412 Seiten.

Es ist Aufgabe der Kirchen, auch das Geschehen in Politik und Gesellschaft zu verfolgen, und, wenn Fragen zur Diskussion stehen, die das Menschsein an sich, das Zusammenleben der Menschen und religiöse Fragen betreffen, in diese Diskussion einzugreifen. Dies geschieht oftmals durch Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die sich dem christlichen Gedankengut verpflichtet wissen. Es ist deshalb spannend zu schauen, wie dies in der Vergangenheit funktioniert hat und wie sich institutionelle Mechanismen ausgewirkt haben. Der Politologe Leonhard Neidhart gibt in seinem Buch interessante Einblicke in diese Polit-Mechanik der Schweiz der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dabei spielten natürlich konfessionelle Momente eine

wichtige Rolle: «Was heute für viele Minarette und Muslime sind, waren damals für viele Klöster und Jesuiten» (S. 8). Dass es auch damals politische Scharfmacher und Dummköpfe gab, ist nicht erstaunlich – wie heute in allen Lagern. In den 1880er-Jahren flachte der Kulturkampf ab, und die Wahl des katholisch-konservativen Josef Zemp 1886 zum Nationalratspräsidenten und 1891 zum Bundesrat war ein Friedenszeichen (vgl. S. 229f.). Der Patriotismus war nicht nur eine Angelegenheit der Liberalen, sondern auch der Konservativen. Der Schweiz gelang es von 1848 bis 1914, das «Kriegsbeil» des Sonderbundkrieges zu begraben und ihr neues zentrales Regierungssystem zu organisieren und zu festigen. Neidhart gelingt es, interessante und amüsante Einblicke in den eidgenössischen Parlamentsbetrieb zu vermitteln – mit der NZZ als Hauptquelle, da es noch kein stenographisches Bulletin gab.

Urban Fink-Wagner

⁹ Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH): Stellungnahme zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe, Bern 2010, 2, in: http://www.fmh.ch/files/pdf3/FMH_Stellungnahme_Organisierte_Suizidhilfe.pdf [Stand: 3.7.2011].

STAATLICHES GERICHT SCHÜTZT DIÖZESANE RICHTLINIEN ZUM PART. KIRCHENAustrITT

In einem Urteil vom 11. April 2011 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern ein Urteil betreffend die Beschwerde einer Bewohnerin der Stadt Luzern gegen den vom Synodalrat der Landeskirche bestätigten Entscheid der Kirchgemeinde gefällt.¹ Es handelt sich vermutlich um den ersten Entscheid eines staatlichen Gerichts über einen «partiellen Kirchenaustritt» seit dem Inkrafttreten der einschlägigen diözesanen Richtlinien,² die das Bistum Basel im Einvernehmen mit den kantonalkirchlichen Organisationen nach dem Bundesgerichtsurteil vom 16. November 2007³ erlassen hat.

I. Sachverhalt und Urteilsbegründung

Das Verwaltungsgericht schützte in seinem Urteil den Entscheid der Kirchgemeinde, die Austrittserklärung der Frau sei «infolge unterlassener Kontaktaufnahme mit dem Generalvikar des Bistums Basel (...) nicht eindeutig und damit unwirksam». Damit bleibe sie «weiterhin Mitglied der katholischen Kirchgemeinde Luzern und untersteht der Kirchensteuerpflicht».

Wie die Vorinstanzen beurteilt das Gericht «die Kontaktaufnahme mit dem Generalvikar als eine zulässige formelle Anforderung im Rahmen des Austrittsverfahrens». Zudem betont es, «dass die Kirchen die Regeln über die Mitgliedschaft, sei es mit Bezug auf den Erwerb oder den Verlust, in ihrem Verband selbst festlegen sowie über die innerkirchlichen Folgen allein befinden können».

1.1. Zulässige Richtlinien

Die Richtlinien des Bistums Basel, die die Zusammengehörigkeit von Gliedschaft in der Kirche und Zugehörigkeit zur staatskirchenrechtlichen Institution betonen und Ausnahmeregelungen an die Zustimmung des Generalvikars und weitere Voraussetzungen binden, sind «im Rahmen der von staatlicher Seite zu gewährleistenden Autonomie gegenüber Glaubensgemeinschaften» zulässig. Denn aus der Religionsfreiheit folge, dass allein die Kirchen selber über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie über die innerkirchlichen Folgen einer Austrittserklärung bestimmen müssen können.

1.2. Keine Verletzung der Religionsfreiheit

Von einer Verletzung der Religionsfreiheit (Art. 15 BV, Art. 9 EMRK) könne im Zusammenhang mit dem Entscheid der Kirchgemeinde schon deshalb nicht gesprochen werden, weil alle Beteiligten davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin nach wie vor der römisch-katholischen Glaubensgemeinschaft

angehört und auch inskünftig dieser angehören will. «Die staatskirchenrechtlichen Behörden verlangten von der Beschwerdeführerin keineswegs den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche. Nichts lag ihnen ferner.»

Zudem sei die staatskirchenrechtliche Körperschaft ein «Gemeinwesen» und könne nicht als «Kirche im Sinne einer Glaubensgemeinschaft» gelten. Vielmehr handelt es sich um ein «nicht (...) von innerkirchlicher Struktur und Verständnis losgelöstes rechtliches Gebilde». Die Körperschaften existieren «nach geltender Verfassungslage auf die Kirche hin und nehmen bloss eine «dienende Funktion» wahr». Da dieser Nexus vom Bistum Basel anerkannt ist und nicht im Widerspruch zur Glaubens- und Gewissensfreiheit steht, «kann sich die Beschwerdeführerin im Rahmen des partiellen Kirchenaustritts nicht mit Erfolg auf dieses Grundrecht berufen».

1.3. Kirche darf bei «partiellen Austritten» überprüfen, ob achtenswerte Gründe vorliegen

Schliesslich macht das Gericht darauf aufmerksam, dass der Blick nicht auf die Problematik der Glaubens- und Gewissensfreiheit verengt werden dürfe, sondern auch im Licht von Treu und Glauben und des Verbots des Rechtsmissbrauchs zu würdigen sei. Die Haltung, aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft auszutreten und damit die Kirchensteuern zu umgehen, aber weiterhin unentgeltlich die theologischen und seelsorgerlichen Leistungen zu beanspruchen, «muss als missbräuchlich bezeichnet werden und bewirkt eine stossende Ungleichbehandlung im Vergleich zu den übrigen Gliedern der Glaubensgemeinschaft, die ihrer Kirchensteuerpflicht nachkommen». Deswegen sei es auch nicht zu beanstanden, dass sich die Vertreter der Glaubensgemeinschaft ein Bild über die Gründe für ein solches Ansinnen zu machen versuchen, um zu prüfen, ob diese achtenswert sind.

«Wer auf der einen Seite kundtut, er sei Mitglied der katholischen Kirche, und sich dennoch von ihr distanzieren will, verhält sich nach dem Gesagten – innerkirchlich – widersprüchlich. Würden der Staat und seine Organe eine solche Haltung, die dem Selbstverständnis der katholischen Kirche widerspricht, schützen, würden sie die Autonomie der Glaubensgemeinschaften missachten und zudem rechtsmissbräuchliches Verhalten dulden.»

1.3. Fazit

Auf der Webseite des Luzerner Verwaltungsgerichts wird dieses mit folgendem Kurzttext präsentiert, der als

KIRCHEN-
AUSTRITT

Dr. Daniel Kosch ist seit 2001 Generalsekretär der Römisch-katholischen Zentralkonferenz der Schweiz.

¹ Vgl. <http://www.gerichte.lu.ch/index/rechtsprechung.htm>, Fallnr. V 10 150.

² Vgl. <http://www.bistum-basel.ch/ressourcen/download/20091118150200.pdf>.

³ Vgl. <http://www.bger.ch>, Entscheid 134 175.

KIRCHEN-
AUSTRITT

treffendes Fazit der Urteilsbegründung gelten kann: «Ein partieller Kirchenaustritt ist – wenn überhaupt – nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen möglich. Wer nur aus den staatskirchenrechtlichen Körperschaften (katholische Kirchgemeinde und Landeskirche) austreten will, muss ernsthafte Gründe haben und seinen Standpunkt unmissverständlich kundtun. Die verfassungsrechtliche Kirchenstruktur im Kanton Luzern ist zwingend mit der katholischen Kirche verknüpft.»

2. Einschätzung der Urteilsbegründung

2.1. Lohnende Klärungen nach dem Bundesgerichtsurteil von 2007

Die nach dem Bundesgerichtsentscheid von 2007 herbeigeführten Klärungen des Verhältnisses zwischen der Zugehörigkeit zur Kirche und zur staatskirchenrechtlichen Körperschaft aus kirchlicher und staatskirchenrechtlicher Sicht haben sich gelohnt.⁴ Das Urteil des Verwaltungsgerichts gibt dieses Verhältnis treffend wieder und vermeidet sowohl die Einseitigkeiten des letzten (BGE 134 I 75, Urteil vom 16. November 2007) als auch des vorletzten (BGE BGE 129 I 68, Urteil vom 18. Dezember 2002) Entscheides des Bundesgerichts.

Hatte das Bundesgericht 2002 mit der Nexus-Theorie und unglücklicher Wortwahl (Landeskirche als «Dachorganisation») dem Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche zu wenig Rechnung getragen, berücksichtigte es in seinem Urteil von 2007 in der z.T. stark kritisierten Erwägung (sog. «obiter dictum») die Verwiesenheit der Körperschaften auf die Kirche viel zu wenig. Versteht man die Kirchgemeinden und Landeskirchen nämlich als Körperschaften, die auf dem Willen der Gläubigen beruhen und einem kirchlichen Zweck dienen, ist deren Bildung und Ausgestaltung auch ein unter dem Schutz der Religionsfreiheit stehender Akt.

Ebenfalls zu wenig beachtet blieb beim Urteil von 2007 die Tatsache, dass «aus Sinn und Zweck der Anerkennung als öffentlichrechtliche Körperschaften und insbesondere ihrem Charakter als Gebietskörperschaften (...) auch ohne eine solche explizite Regelung ohne weiteres (folgt), dass alle auf dem Gebiet des Kantons bzw. der Kirchgemeinde wohnhaften Personen, die der entsprechenden Gemeinschaft von Gläubigen angehören, grundsätzlich ohne ihr Zutun deren Mitglieder sind.»⁵

2.2. Bistumsregelungen halten der staatsrechtlichen Überprüfung stand

Die Regelungen des Bistums Basel haben einer staatsrechtlichen Überprüfung standgehalten. Das Verwaltungsgericht bestätigt und begründet, dass es rechtmässig ist, wenn die Kirche die Kirchengliedschaft

und die Zugehörigkeit zur Körperschaft miteinander verknüpft und für Ausnahmeregelungen ein innerkirchliches Verfahren vorschreibt. Die mit den entsprechenden diözesanen Regelungen erfolgte Rechtsentwicklung im kirchlichen und daran anknüpfend im staatskirchenrechtlichen Umgang mit Erklärungen des partiellen Kirchenaustritts wird als grundrechtskonform beurteilt. Sie hat es dem Verwaltungsgericht erleichtert, anders zu entscheiden, als es das Bundesgerichtsurteil von 2007 nahegelegt hatte, weil sich die rechtlichen Voraussetzungen verändert haben.

2.3. Anfragen an die Argumentation des Bundesgerichtsurteils von 2007

Darüber hinaus wird man feststellen dürfen, dass das Verwaltungsgericht zumindest indirekt darauf hinweist, dass das «obiter dictum» des Bundesgerichts aus dem Jahr 2007 in mancher Hinsicht nicht unproblematisch war. Denn die Tatsache, dass die staatskirchenrechtliche Körperschaft keine «Kirche» im Sinne einer Glaubensgemeinschaft ist, stand schon damals fest – und entsprechend war es schon damals fragwürdig, mit Berufung auf die Religionsfreiheit das Recht auf einen blossen «Körperschaftsaustritt» zu fordern. Sehr zutreffend ist auch die Feststellung des Verwaltungsgerichts Luzern, in der Frage der Kirchenzugehörigkeit bestehe kein Dissens zwischen der Beschwerdeführerin und den staatskirchenrechtlichen Instanzen – diese hätten also auch keinen «bekenntnishaften Akt» gefordert.

2.4. Folgerungen für die staatskirchenrechtlichen Verfahren und Regeln

Die Urteilsbegründung des Luzerner Verwaltungsgerichts ist deshalb sehr hilfreich für staatskirchenrechtliche Behörden, die im Rahmen entsprechender Verfahren über «partielle Kirchenaustritte» zu befinden haben.

Im Hinblick auf künftige kirchliche und staatskirchenrechtliche Regelungen zur Frage der Kirchenzugehörigkeit und des Kirchenaustritts ist es zweifellos sehr wichtig, dass diese

(a) ganz klar an die Hinordnung der Körperschaften auf die Kirche anknüpfen,

(b) keinen Anlass für den Eindruck geben, man könne oder müsse sich zur Körperschaft im religiösen Sinn «bekenennen», weil damit der Auffassung Vorschub geleistet würde, man könne «bekenntnismässig» zwischen den beiden Zugehörigkeiten unterscheiden und sich dafür auf die Religionsfreiheit berufen,

(c) kirchlicherseits die Zusammengehörigkeit der beiden Zugehörigkeiten betonen, was es den staatskirchenrechtlichen Regelungen ermöglicht, an dieses kirchliche Selbstverständnis anzuknüpfen.

Diese Hinweise sind insbesondere dort zu beachten, wo entsprechende Regelungen noch in Diskussion sind.

⁴Vgl. auch das Positionspapier der RKZ unter <http://www.rkz.ch/upload/20091210121048.pdf> (mit Literatur zum Thema).

⁵Giusep Nay, in: AJP 9/2008, 1161.

Die CVP und das "C"

Das konfessionelle Image einer überkonfessionellen Wertepartei

Von Josef Bossart

Zürich. – Das "C" im Namen der Christlichdemokratischen Volkspartei (CVP) habe immer wieder zu "Missverständnissen" und "Ärgernissen" geführt, meint Markus Arnold (58), im April zurückgetretener Präsident der CVP des Kantons Zürich nach der schweren Wahniederlage seiner Partei. Es sei in fast vierzig Jahren nicht gelungen, im Bewusstsein der Bevölkerung die CVP als "überkonfessionelle Wertepartei" zu verankern, bedauert der theologische Ethiker. Und deshalb ist er dafür, das "C" aus dem Namen zu streichen. Doch in der Partei findet er wenig Unterstützung. Die Presseagentur Kipa hat nachgefragt.

"Das C der CVP steht nicht zur Disposition", teilt der Walliser Nationalrat Christophe Darbellay, Präsident der CVP Schweiz, knapp mit: "Das C ist für uns evident!" Es gebe ihres Erachtens überhaupt keinen Grund, auf das "C" zu verzichten, sagt auch die St. Galler Nationalrätin Lucrezia Meier-Schatz, Mitglied des Parteipräsidiums: "Auf sehr klare Art und Weise dokumentiert dieses C das christliche Menschenbild, welches für unsere Politik wegweisend sein muss."

Der Freiburger Ständerat Urs Schwaller, Mitglied des Parteipräsidiums, sieht ebenfalls keine Veranlassung, erneut eine Diskussion über das "C" im Parteinamen loszutreten. Die Partei habe letztes Jahr eine breite interne Vernehmlass-

sung zur C-Frage durchgeführt. Das auf dieser Grundlage ausgearbeitete Dokument ("Das C im Namen der CVP") wurde im Dezember 2010 von der Delegiertenversammlung angenommen.

Werte statt Ideologien

Das von Markus Arnold zusammen mit Lucrezia Meier-Schatz und dem Waadtländer Nationalrat Jacques Neyrnck verfasste Papier definiert die CVP als "Wertepartei". Die CVP lehne jede Ideologie ab, "weil ideologisches Denken und Handeln der komplexen und widersprüchlichen Realität nicht gerecht wird." Und deshalb orientiere sich die Partei an Werten statt an Ideologien.

An welchen Werten? Urs Schwaller sagt es so: "Für mich ist es zentral, dass wir eine C-Politik machen, welche die unantastbare Würde eines jeden Menschen in den Mittelpunkt der Überlegungen stellt." Zentrale Werte seien "die Subsidiarität staatlichen Handelns und die Solidarität mit jenen, die ihre Eigenverantwortung aus welchem Grund auch immer nicht wahrnehmen können."

Die "Wertebasis" der CVP lasse sich als Ellipse mit zwei Brennpunkten dar-



Markus Arnold, ehemaliger Präsident der CVP Zürich

Editorial

Werte. – Sprechen verschiedene Menschen vom Begriff des Wertes, so meinen sie sicherlich nicht dasselbe. Welchen Wert hat ein Produkt, welchen Wert hat eine Sache für jemanden oder welche sittlichen Werte sind einer Person wichtig? Gerade weil der Begriff so verschieden verwendbar ist, wird er viel und gerne gebraucht.

Nicht nur, aber vielleicht doch verstärkt im Hinblick auf den Wahlherbst 2011, gebrauchen und betonen Politik und Kirche den Wert. So unterstreicht die CVP, dass sie sich an Werten und nicht an Ideologien orientiere. Die Partei kämpfe damit, dass es ihr nicht gelingen sei, sich in der Bevölkerung als überkonfessionelle Wertepartei zu verankern (in dieser Ausgabe).

Werte sind auch in der Kirche von St. Gallen wichtig. Sie plant im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen eine Plakataktion: Welche Werte sind den Bürgerinnen und Bürgern wichtig? Auf Plakaten können sie diese ankreuzen (in dieser Ausgabe).

Kirche und Politik: Die Frage nach den Werten verbindet sie, auch wenn sie diesen Begriff unterschiedlich definieren. **Andrea Moresino**

Das Zitat

Bangen um Idee. – "Meine Idee ginge verloren, alles fiel auseinander. Heute gehören 97 Prozent der Anteile den armen Kreditnehmern, für die ich die Bank gegründet habe. Wenn Politiker die Macht an sich reißen, würde die Bank zu einer Regierungsinstitution verkommen, in die Misswirtschaft und Ineffizienz Einzug hielten. Es wäre nicht mehr die Bank, die den Friedensnobelpreis bekam."

Mohammed Yunus, Wirtschaftsprofessor und Friedensnobelpreisträger (2006) bangt um die von ihm ins Leben gerufene "Grameen-Bank", die Armen Kleinkredite vermittelt. Die Regierung von Bangladesch hat Yunus als Chef der Bank abgesetzt und will diese unter ihre eigene Kontrolle bringen. Yunus in einem Interview mit der Berner Tageszeitung "Der Bund" (28. Juni). (kipa)

Georg Sterzinsky. – Der frühere Berliner Erzbischof, Kardinal Georg Sterzinsky, starb am 30. Juni im Alter von 75 Jahren in Berlin.



Sterzinsky stand von 1989 bis zum vergangenen Februar an der Spitze des heutigen Erzbistums Berlin.

Ende Januar wurde er in einer Berliner Klinik zweimal am Magen operiert. Mitte April trat er eine Rehabilitations-Massnahme an, wurde jedoch nach Verschlechterung seines Gesundheitszustands wieder in das Spital verlegt. Sein Rücktrittsgesuch nahm Papst Benedikt XVI am 24. Februar an. (kipa)

Rainer Maria Woelki. – Der Weihbischof von Köln ist am 2. Juli vom Papst zum neuen Erzbischof von Berlin ernannt worden. Der 58-Jährige folgt Kardinal **Georg Sterzinsky**, der am 30. Juni verstorben ist.



Woelki war vor seiner Weihe zum Weihbischof unter anderem Privatsekretär des Kölner Erzbischofs und Militärfarrer sowie Direktor des Bonner "Albertinum". (kipa)

Angelo Scola. – Der 69-jährige Patriarch von Venedig ist am 28. Juni vom Papst zum neuen Erzbischof von Mailand ernannt worden. Er folgt auf Kardinal **Dionigi Tettamanzi**, dessen Rücktritt der Papst am selben Tag annahm. Scola promovierte in Freiburg in der Schweiz und war ab 1982 Professor an der römischen Lateran-Universität. 1991 wurde er zum Bischof geweiht. Mit 4,9 Millionen Gläubigen zählt Mailand zu den grössten Diözesen der Welt. (kipa)

Gabriele Tietze Roos. – Die katholische Theologin ist zur neuen Regionalverantwortlichen in der Bistumsregion St. Urs des Bistums Basel berufen worden. Sie übernimmt damit die Nachfolge von **Sibylle Hardegger**, deren Stelle seit Ende Dezember 2010 vakant war. Bis Ende Jahr ist sie noch Gemeindeführerin im Seelsorgeverband Zwingen-Dittingen-Blauen-Nenzlingen. Die Einsetzung in das neue Amt findet durch Bischof **Felix Gmür** am 12. Januar 2012 um 18 Uhr in der Kirche Bruder Klaus in Liestal statt. (kipa)

stellen, heisst es im Papier. Die zwei Brennpunkte sind "Subsidiarität" und "Solidarität" respektive "Freiheit" und "Liebe". Und die entsprechen christlicher Tradition, die Freiheitswerten ebenso verpflichtet seien wie Liebeswerten: "Keine Freiheit ohne Liebe – keine Liebe ohne Freiheit."

"C-Politik à la carte"

Für Markus Arnold gehört das "C" nicht in den Parteinamen, sondern in den grundsätzlichen Teil der Statuten "einer christlich orientierten Wertepartei". Nur so könne die derzeitige "ärgerliche Beliebigkeit" verhindert werden und das "C" zu klaren Positionen verhelfen, meint er.

Die "bewusst in Kauf genommene Unschärfe" des "C" sei vielen Mandatsträgern der CVP zugute gekommen: "Man ergänzte alle möglichen Positionen mit dem Nachsatz 'Im Übrigen ist das auch C-Politik'. Bei Bedarf würde sich irgendein Bibelzitat oder eine Theologenmeinung dazu finden. Diese C-Politik à la carte, welche die eigenen Interessen mit dem hohen 'C' schmückte, liess C-Politik zur Beliebigkeit verkommen und wurde von aussen als unglaublich wahrgenommen."

Als weiteres "hausgemachtes Ärgernis" bezeichnet Markus Arnold die Tatsache, dass die CVP einerseits in ihren traditionellen katholischen Stammlanden Wert darauf lege, eine Partei der Katholiken zu sein – und andererseits in der übrigen Schweiz sich als "überkonfessionelle Wertepartei" positioniere.

"liberal-sozial"

Eine Lösung sieht Arnold darin, die 2004 von der CVP erstmals gebrauchte Formel "liberal-sozial" gezielt als Verweis auf die zentralen Werte der Partei zu verwenden. In den Statuten würde die Formel, die grundsätzlich in allen Bereichen der Politik zu berücksichtigen wäre, ausdefiniert als "Orientierung am Gemeinwohl unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips ('liberal') und des Solidaritätsprinzips ('sozial'), was auch ökologische Nachhaltigkeit impliziert".

Unterstützung erhält Markus Arnold von der Zürcher CVP-Nationalrätin Barbara Schmid-Federer. Egal, welchen Namen sie trage, die CVP sei eine "christdemokratische Partei", deren Grundwerte auf dem christlichen Menschenbild basierten. Doch das "C" werde immer noch mit "K" für "katholisch" verwechselt. Die CVP sei jedoch keine konfessionelle Partei und auch nicht das Sprachrohr der Kirche.

Erleide die katholische Kirche einen Imageschaden, wie in jüngster Zeit

durch die Missbrauchsskandale, so leide die CVP automatisch mit, meint Barbara Schmid. Ihres Erachtens hat dieser Skandal ohne Zweifel direkte Auswirkungen auf die Zürcher Wahlen Anfang April gehabt, bei denen die CVP eine schwere Niederlage erlitt – was den 58-jährigen Markus Arnold veranlasste, nach siebenjähriger Tätigkeit als Präsident der CVP des Kantons Zürich zurückzutreten.

Arnolds Nachfolgerin an der Spitze der Zürcher CVP, die 43-jährige Rechtsanwältin Nicole Barandun, hält nichts von einer Streichung des "C". Nötig sei aber, das "C" anders zu begründen: "Das 'C' steht für christliche Werte und nicht für katholisch", sagte die Katholikin kürzlich gegenüber den Medien.

CVP Zürich schon "liberal-sozial"

Ein Namenswechsel kann jedoch auch für Barbara Schmid nur dann eine Option sein, "wenn er effektiv dazu beiträgt, die CVP zu einer in aller Augen überkonfessionellen Partei zu machen". Im Kanton Zürich ist man schon mal Pionier: Die Bezeichnung CVP wurde im offiziellen Logo mit "liberal-sozial" ergänzt. Sie ist überzeugt, dass die CVP im Kanton Zürich nur dann erfolgreich sein kann, wenn sie das liberal-soziale Profil noch pointierter hervorhebt.

"Markenzeichen entwickeln"

Am 23. Oktober stehen in der Schweiz National- und Ständeratswahlen an. Der frühere Zürcher CVP-Regierungsrat Ernst Buschor sagte im April gegenüber dem "Tages-Anzeiger" – nachdem die CVP auch in den Stammlanden im Kanton Luzern schwere Verluste hatte hinnehmen müssen: "Die Partei muss dringend ein Markenzeichen entwickeln. Sie muss in zwei Minuten erklären können, wofür sie steht." Er empfehle der CVP die Konzentration auf die Familienpolitik; auch müsse sie generell Mut zu "mehr Ecken und Kanten" haben.

Ohne Begeisterung

Er politisiere gerne in einer Partei, die sich klar zu ihren Wurzeln bekenne, räumt Markus Arnold ein. Wenn er dafür plädiere, das C aus dem Namen der CVP zu streichen, so tue er dies ohne Begeisterung. Wer eine nüchterne Bilanz mache, komme nicht umhin festzustellen, wie sehr dieses C immer wieder zu Missverständnissen geführt habe. Der beste Beweis dafür: Es gebe heute noch Kritiker, welche die CVP nach wie vor als "Katholiken-Partei" bezeichneten. Doch bereits in den 1970er Jahren hat sich die CVP als "überkonfessionelle christliche Wertepartei" definiert. (kipa / Bild: www.markus-arnold.ch)

Die Kirche und der Wahlherbst

Jährliches Medientreffen des St. Galler Bischofs Markus Büchel

Von Barbara Ludwig

St. Gallen. – Wenn der St. Galler Bischof Markus Büchel ruft, kommen sie noch immer: Über ein Dutzend Journalisten nahmen am jährlichen Medientreffen am 29. Juni teil. Der Bischof zeigte sich auch dankbar dafür, dass die Kirche St. Gallen ein nahes und von Vertrauen getragenes Verhältnis zu den Medien unterhalten könne. Bei der Begegnung in der Amtswohnung des Bischofs standen laufende Projekte im Vordergrund.

Zunächst informierte der Bischof jedoch über Aktuelles aus der Schweizer Bischofskonferenz (SBK). Er sagte, dass die Schweizer Bischöfe den Zwischenbericht "Aufarbeitung und Prävention sexueller Übergriffe in der Seelsorge" im Anschluss an ihre nächste Versammlung vom 5. bis 7. September thematisieren würden. Ursprünglich war dies für den Juni vorgesehen. Es habe sich jedoch gezeigt, dass das verfrüht wäre.

Den Bischöfen gehe es darum zu kommunizieren, "dass wir Verpflichtungen, die wir eingegangen sind, ernst nehmen", versicherte Büchel.

Wahlherbst beschäftigt Kirche

Im Herbst wählt die Schweiz ihr Parlament neu. Damit kommt offenbar die Politik verstärkt ins Blickfeld der Kirche. Die SBK hat sich laut Büchel vorgenommen, das Verhältnis von Kirche und Politik näher zu beobachten. Der Kirche gehe es darum, "vom Evangelium her Partei zu ergreifen", aber nicht Parteipolitik zu machen, so der Bischof.

Zum Eidgenössischen Bundesfeiertag am 1. August werde die SBK eine Botschaft zum Thema Kirche und Politik veröffentlichen. Über Rückmeldungen der Medien zu dem bischöflichen Wort wäre man froh, sagte Büchel.

Im Bistum St. Gallen selbst planen die diözesanen Räte eine eigene Aktion im Hinblick auf den Wahlherbst 2011. Auf einem Plakat, das in den Pfarreien aufgehängt werden soll, können Bürgerinnen und Bürger ankreuzen, welche Werte ihnen wichtig sind. Dabei sollen nicht Parteien gewählt werden. Vielmehr sollen die Plakate die Menschen zum Nachdenken über die Werte anregen.

Buch über Bistumsheilige

Positives konnte der Bischof über den "geistlichen Weg" berichten, den die

Jubiläumsaktionen rund um die Bistumsjahre 2009 bis 2012 unter dem Motto "ganz schön heilig" ausgelöst hätten. So sei etwa das Buch über die St. Galler Inklusin Wiborada auf grosses Interesse gestossen. Eine dritte Auflage folgt.

Mit ForModula in die Tiefe gehen

Othmar Wyss-Fent von der Fachstelle für Katechese und Religionsunterricht informierte die Medienvertreter anschliessend über das Projekt ForModula, mit dem die Ausbildungen der Katechetinnen und kirchlichen Jugendarbeiter modularisiert worden sind. Im Bistum St. Gallen hat im vergangenen Jahr der erste Ausbildungsgang im Baukastensystem begonnen. In zwei Jahren werden die ersten Studierenden ihre Ausbildung nach dem neuen System beenden.

Neue Zukunft für das "Chlösterli"

Was das Bistum gegenwärtig auch beschäftigt, sind die Klöster, von denen dann und wann eines wegen Nachwuchsmangel geschlossen werden muss. Nach einem Überblick über die Klöster im Bistum informierte Claudius Luterbacher, zusammen mit Generalvikar Josef Rosenast für diesen Bereich zuständig, über die Zukunft des ehemaligen Kapuzinerinnenklosters in Wattwil. Im "Chlösterli" soll eine "Fazenda da Esperança" (Hof der Hoffnung) entstehen. Das ist eine Wohngemeinschaft, in der Jugendliche in schwieriger Lebenssi-



Bischof von St. Gallen, Markus Büchel

tuation leben und betreut werden. Zum Konzept gehört, dass eine Schwesterngemeinschaft die Fazenda begleitet. Welche Gemeinschaft dies sein wird, ist derzeit noch nicht klar.

Sabine Rüthemann, Informationsbeauftragte im Bistum, gab noch bekannt, dass das Bistum ab nächstem Jahr mit einer neuen Webseite im Internet präsent sein wird. (kipa / Bild: Fastenopfer)

Kodex. – Der Ökumenische Rat der Kirchen, der Vatikan und die Weltweite Evangelische Allianz haben am 28. Juni Empfehlungen für einen Verhaltenskodex gegenüber Nichtchristen verabschiedet. Darin bekräftigen sie die Unaufgebarkeit der Mission und wenden sich gegen "Täuschung und Zwangsmittel" in der Glaubensverbreitung sowie gegen eine verzerrende Darstellung anderer Religionen. (kipa)

Suizidbeihilfe. – Die Schweizer Regierung verzichtet auf eine ausdrückliche Regelung der organisierten Suizidbeihilfe im Strafrecht und will hingegen die Suizidprävention und Palliative Care fördern. Die Schweizer Bischofskonferenz fordert nach wie vor ein Verbot der Suizidbeihilfe. (kipa)

Präimplantationsdiagnostik. – Der Bundesrat schlägt vor, das Verbot der Präimplantationsdiagnostik (PID) im Fortpflanzungsmedizinengesetz durch eine geregelte Zulassung zu ersetzen. Die Schweizer Bischofskonferenz lehnt die PID-Zulassung ab, weil das Verfahren die verfassungsrechtlich geschützte Würde des Menschen auf gravierende Weise verletzt. (kipa)

Präsident. – Der neue Präsident des katholischen Seelsorgerats des Kantons Luzern (KSRL) heisst Karl Mattmüller. Er tritt am 1. Juli die Nachfolge von Markus Muheim an, der aus beruflichen Gründen von diesem Amt zurücktritt. (kipa)

Ehrenkreuz. – Der Priester Ernst Heller, auch als Zirkuspfarrrer bekannt, ist mit dem "Ehrenkreuz Pro Ecclesia et Pontifice" ausgezeichnet worden. Er erhielt die päpstliche Auszeichnung aufgrund seiner Verdienste in der Jugendarbeit. (kipa)

Finanzen. – Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) hat an ihrer Plenarversammlung in Appenzell das Reglement für die Bemessung der Mitgliederbeiträge in zweiter Lesung beraten und unter anderem finanzielle Beiträge für die Jugendpastoral und die Medienarbeit gesprochen. Die RKZ befasste sich auch mit einem Urteil des Luzerner Verwaltungsgerichts zum "partiellen Kirchenaustritt" und mit der Basler "kirchlichen Gleichstellungsinitiative". (kipa)

Staatskirchenrecht wird in Frage gestellt

Fachkommission der RKZ warnt vor Gleichstellungsinitiative

Zürich. – Die in den Kantonen Basel-Stadt und Basellandschaft lancierte "kirchliche Gleichstellungsinitiative" droht der generellen Infragestellung der staatskirchenrechtlichen Strukturen neue Nahrung zu verleihen. Dies befürchtet die Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der Römisch-katholischen Zentralkonferenz (RKZ) der Schweiz. Sie ruft dazu auf, die Zuständigkeiten in diesen Belangen zu respektieren, die beim Papst und bei den Bischöfen lägen.

Mit der Initiative sollen die Behörden der römisch-katholischen Kirche Basel-Stadt und der römisch-katholischen Landeskirche Basellandschaft verpflichtet werden, darauf hinzuwirken, dass die katholische Kirche unabhängig von Zivilstand und Geschlecht die gleichberechtigte Zulassung zum Priesteramt ermögliche. Im Hinblick darauf streben die beiden Initiativkomitees eine entsprechende Änderung der jeweiligen kantonalkirchlichen Verfassung an. Auch hoffen sie, dass andere Kantonalkirchen ebenfalls diesen Weg einer kirchlichen Verfassungsinitiative beschreiten.

"Imperativ Fordernde"

Die Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ hat das Initiativvorhaben nach eigenen Angaben ausgiebig diskutiert. Denn dieses sei brisant und könnte zu ähnlichen Vorstössen in anderen Kantonalkirchen führen. Es gebe zwar aus theologischer Sicht durchaus gewichtige Argumente für eine Änderung der Zulassungsbedingungen zum Priesteramt, die von vielen

Gläubigen gewünscht werde, meint die Kommission. Aber dafür zuständig seien nicht die staatskirchenrechtlichen Behörden, sondern der Papst und die Bischöfe.

Käme es zu einer Umsetzung der Initiative, so würden die staatskirchenrechtlichen Organe als "imperativ Fordernde" statt als Gesprächspartner der zuständigen kirchlichen Instanzen auftreten. So etwas sei jedoch keine "Meinungsäusserung" mehr, sondern ein "institutioneller Eingriff in den Zuständigkeitsbereich der kirchlichen Autoritäten", hält die Kommission fest.

Sensible Phase

Der Vorstoss in den Kantonen Basel-Stadt und Basellandschaft erfolge zu einer Zeit, in der man intensiv daran arbeite, das Verhältnis zwischen den kirchlichen und den staatskirchlichen Strukturen zu klären und deren Zusammenwirken zu verbessern, betont die Kommission. In dieser "sensiblen Phase" sei es "klug", sich in erster Linie auf den eigenen Zuständigkeitsbereich zu beschränken.

Wörtlich stellt die Kommission dazu fest: "Die im Initiativtext angesprochenen Fragen müssen von der Kirche selbst geklärt werden, und es ist unübersehbar, dass diese Klärung weder auf lokaler noch auf schweizerischer Ebene, sondern auf weltkirchlicher Ebene zu erfolgen hat." Die Gefahr sei deshalb gross, dass der Vorstoss nicht die von den Initianten gewünschte Wirkung habe, sondern dazu führe, dass die staatskirchenrechtlichen Strukturen erneut in Frage gestellt würden. (kipa)

Papst-Tweet-Nr. 1. – Auch der Papst twittert. Am 29. Juni hat er in englischer Sprache seinen ersten Tweet verschickt – eigenhändig, wie der Vatikan auch gleich per Video dokumentiert: "Liebe Freunde, ich habe gerade www.news.va gestartet. Gelobt sei unser Herr Jesus Christus. Mit meinem Gebet und Segen. Benediktus XVI."

Beratend steht dem 84-jährigen Kirchenoberhaupt beim Einsatz neuer sozialer Kommunikationsmittel der 70-jährige Claudio Maria Celli zur Seite. Celli ist Erzbischof und Präsident des Päpstlichen Rates für Soziale Kommunikationsmittel. Er verkörpert die jüngste Kommunikationsoffensive des Vatikans – zuletzt mit einem Treffen für Blogger, die aus aller Welt nach Rom angereist waren.

Wer bisher noch daran gezweifelt hat: Technisch ist man im Vatikan auf der Höhe der Zeit. Wiederholt hat der Papst die Kirche explizit aufgefordert, die jüngsten Kommunikationsmittel zur Verbreitung ihrer Botschaft und zum Kontakt mit den Gläubigen zu nutzen.

Doch man täusche sich nicht: Die Kirche, die trendige Kommunikationsmittel zu nutzen weiss – und damit vor allem junge Menschen anzusprechen hofft –, ist dieselbe Kirche, die dem Zeitgeist beharrlich die Stirn bietet. Mit einer immerhin 2000-jährigen Geschichte im Rücken. Aber das macht das Vorhaben nicht weniger ambitioniert. **job** (kipa)

Zahl

300. – Soviele Stunden an eucharistischer Anbetung für die Priester und für Priesterberufungen wurden am 29. Juni im Bistum Chur anlässlich des 60. Jahrestages der Priesterweihe von Papst Benedikt XVI. geleistet. (kipa)

Impressum

Redaktion dieser Ausgabe:

Andrea Moresino

Kipa-Woche erscheint jeden Dienstag und wird von der Katholischen Internationalen Presseagentur in Zürich herausgegeben.

Kipa-Woche, Postfach 1863, 8027 Zürich
Telefon: 044 204 17 84, Fax: 044 202 49 33,
kipa@kipa-apic.ch, www.kipa-apic.ch

Abonnemente:

Telefon: 026 426 48 31, Fax: 026 426 48 30
administration@kipa-apic.ch

Jahresabonnement: Fr. 145.30 (inkl. MWST)
per E-Mail als PDF-Datei Fr. 70.35

Für Zahlungen: Post-Konto 17-337-2

Ein Nachdruck (ganz oder teilweise) in Publikationen ist honorarpflichtig und nur mit Quellenangabe möglich.

Zeitstriche

"Licentious". –
Wie können diese
"zügellosen"
Frauen nur eine
Fahrerlaubnis
fordern? Fünf
Frauen wurden
festgenommen,
weil sie gegen
das Fahrverbot
verstossen ha-
ben. Zeichnung
von Chappatte.
(kipa)



2.5. Vor einem neuen Bundesgerichtsurteil

Das vorliegende Urteil des Luzerner Verwaltungsgerichts wurde bereits angefochten, so dass ein weiterer Bundesgerichtsentscheid zu erwarten ist. Allerdings hat sich die Ausgangslage insofern verändert, als die betroffenen Bistümer ihrerseits die Zusammengehörigkeit von Kirchengliedschaft und mit der Zugehörigkeit zur staatskirchenrechtlichen Körperschaft verbundener finanzieller Solidarität betonen und den sog. «partiellen Kirchenaustritt» an klar definierte Voraussetzungen geknüpft haben. Entsprechend ist

Anhang

Kirchliche und staatskirchenrechtliche Dokumente zum «partiellen Kirchenaustritt»

Schweizer Bischofskonferenz: Empfehlungen zum Umgang mit Personen, die aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft austreten und erklären, dennoch katholische Gläubige bleiben zu wollen (2 Seiten, datiert vom 16. Juni 2009).

Bistum Basel: Kirchenaustritt: Erklärung des Bistums Basel zur Gliedschaft in der Kirche und zur Zugehörigkeit zu staatskirchenrechtlichen Institutionen (inkl. diverse Beilagen) (11 Seiten, datiert vom September 2009).

Bistum Chur: Richtlinien für den Umgang mit Personen, die erklären, aus der Kirchengemeinde bzw. der kantonalen Körperschaft austreten, aber katholische Gläubige bleiben zu wollen (2 Seiten, datiert vom 7. Oktober 2009).

Bistum Lausanne-Genève-Freiburg/Katholische kirchliche Körperschaft des Kantons Freiburg/Bischofsvikariat des Kantons Freiburg: Auf die kirchlichen Körperschaften beschränkter Kirchenaustritt (inkl. diverse Beilagen) (deutsch 16 Seiten, französisch 17 Seiten, datiert vom 3. Dezember 2008).

Bistum St. Gallen: Regelung über den Umgang mit Personen im Bistum St. Gallen, die aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft austreten, aber Glied der römisch-katholischen Kirche bleiben wollen (inkl. diverse Beilagen) (7 Seiten, datiert vom 9. Februar 2010).

Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz, Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht: Glaube, Kirchengliedschaft und finanzielle Solidarität gehören zusammen. Bericht und Empfehlungen zum «partiellen Kirchenaustritt» (deutsch 9 Seiten, französisch 10 Seiten, datiert vom 8. September 2009).

Literatur zum «partiellen Kirchenaustritt» und zum BGE 134 I 75

Ueli Friederich: «Partieller Austritt» aus der Kirche. Zum Bundesgerichtsentscheid 2P.321/2007 vom 16. Nov. 2007, in: SKZ 177 (2009), 208–211.

Libero Gerosa: «Kirchenaustritt»: uscita dalla Chiesa o semplice uscita da una corporazione di diritto pubblico?, in: Libero Gerosa (ed.): Chiesa Cattolica e Stato in Svizzera. Atti del Convegno della Confe-

Giusep Nay der Auffassung, das Bundesgericht werde «sich nur schwer der überzeugenden Begründung des kantonalen Verwaltungsgerichts, die sich zudem auf die inzwischen ergangenen neuen Richtlinien des Bistums Basel stützt, entziehen können».⁶

2.6. Hat Rom das letzte Wort in Sachen «partieller Kirchenaustritt»?

Trotzdem ist das letzte Wort in Sachen «partieller Kirchenaustritt» damit vermutlich noch längst nicht gesprochen. Denn einerseits ist ein entsprechendes Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für

renza dei Vescovi Svizzeri, Lugano, 3-4 novembre 2008. Locarno 2009, 221–239.

Libero Gerosa: «Kirchenaustritt»: Austritt aus der Kirche oder lediglich aus einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft?, in: Libero Gerosa/Ludger Müller (Hrsg.): Katholische Kirche und Staat in der Schweiz (= Kirchen-rechtliche Bibliothek 14), Wien 2010, 147–168.

Libero Gerosa: «Kirchenaustritt»: sortie de l'Eglise ou simple sortie d'une corporation de droit public, in: Libero Gerosa/René Pahud de Mortanges (éd.): Eglise catholique et Etat en Suisse (= FVRR 25). Zürich 2010, 177–205.

Yvo Hangartner: Staatskirchenrechtliche Grundsatzzfragen. Bemerkungen aus Anlass von Leitentscheiden des Kantonsgerichts Basel-Landschaft und des Bundesgerichts, in: AJP/PJA 8/2008, 983–994.

Andreas Kley: Kirchenaustritt – Austritt woraus?, in: recht 4/2008, 169–174.

Kurt Koch: Kirchlich oder staatskirchenrechtlich?, in: SKZ 176 (2008), 485–488, 497–498.

Daniel Kosch: Kirche und kirchliche Körperschaften. Miteinander oder blosses Nebeneinander?, in: SKZ 176 (2008), 426–428.

Daniel Kosch: Ergebnisse eines Expertengesprächs zum Thema «Partieller Kirchenaustritt», in: SJKR/ASDE 13 (2008), 181–187.

Daniel Kosch: Résultats d'un débat d'experts consacré à «la sortie d'Eglise partielle», in: SJKR/ASDE 13 (2008), 188–194.

Dieter Kraus: Religionsrechtlich bedeutsame Entscheide des Bundesgerichts in den Jahren 2006–2007, in: SJKR/ASDE 12 (2007), 147–180 (besonders 169–180).

Giusep Nay: Kirchenaustritt (Praxisänderung), in: AJP/PJA 9/2008, 1160–1163.

Vincenzo Pacillo: Il tribunale federale amette la partieller Kirchenaustritt, in: Veritas et Jus 1 (2010) 123–137.

Dokumentation

Institut für Religionsrecht der Universität Freiburg, Dokumentation kantonalen und landeskirchlicher Erlasse betreffend Mitgliedschaft zur und Austritt aus der Römisch-Katholischen Kirche (75 Seiten, datiert vom August 2008).

KIRCHEN-
AUSTRITT

⁶ Giusep Nay: Partieller Kirchenaustritt, in: Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung in Graubünden, ZGRG 2/11, 61.

**KIRCHEN-
AUSTRITT**

Menschenrechte in Strassburg anhängig, und andererseits wird sich das deutsche Bundesverwaltungsgericht in Leipzig in absehbarer Zeit mit dem «Kirchensteuer-austritt» des Kirchenrechtlers Hartmut Zapp befassen müssen. Dieser argumentiert, die zwingende Verknüpfung von Kirchengliedschaft und Kirchensteuerpflicht widerspreche der vatikanischen Regelung, wonach ein vor staatlicher Stelle erklärter Austritt nicht für eine Exkommunikation reiche, während die Deutsche Bischofskonferenz an dieser Regelung festhält.

Zu dieser Frage hat sich Papst Benedikt XVI. im 2010 erschienen Interview-Band «Licht der Welt» wie folgt geäußert: «Das ist ein Problem, das ich hier nicht lösen kann. Das ist wirklich ein grosser Disput, der zwischen Deutschland und Rom geführt wird: Wie weit ist die Zugehörigkeit zur Körperschaft des öffentlichen Rechts, die die Kirchensteuer einzieht, mit der Zugehörigkeit zum geheimnisvollen Leib Christi, den die Kirche darstellt, identisch? Natürlich muss die Kirche auch konkret verfasst sein. Sie braucht auch Leiblichkeit. Sie braucht äussere Rechtsformen. Und natürlich gehört zum Christsein auch, dass man etwas für die eigene Gemeinschaft tut. Das deutsche System ist ein ganz besonderes, um das jetzt ein sehr wichtiger und, wie ich glaube, auch nützlicher Disput zwischen den Organen des Heiligen Stuhls und der Deutschen Bischofskonferenz stattfindet. Da möchte ich nicht vorgreifen.»⁷

Freilich darf die Problematik, wie sie sich in Deutschland präsentiert, nicht gleichgesetzt werden mit der Situation in der Schweiz: Einerseits unterscheidet das Schweizer Staatskirchenrecht deutlicher zwischen der Kirche als Glaubensgemeinschaft und der gemäss staatlichem Recht organisierten kirchlichen Körperschaft. Und andererseits belegen die Schweizer Bischöfe den Kirchenaustritt nicht mit der Exkommunikation, vielmehr schliesst das neueste Urteil in dieser Sache nicht aus, dass Kirchenzugehörigkeit und Körperschaftsmitgliedschaft bei Vorliegen besonderer

achtenswerter Gründe ausnahmsweise auseinandergehen können.

Die Verknüpfung der beiden Zugehörigkeiten ist von der Kirche selbst vorzunehmen und daher von der konstruktiven und verbindlichen Zusammenarbeit in der Doppelstruktur abhängig.

Obwohl die schweizerischen staatskirchenrechtlichen Rahmenbedingungen sich von jenen in Deutschland gerade bezüglich der Konzeption der staatskirchenrechtlichen Körperschaften deutlich unterscheiden, wird der Ausgang dieses «Disputs» auch für die Situation in der Schweiz Auswirkungen haben, denn gerade das neue Luzerner Urteil zeigt, wie entscheidend es für die staatsrechtliche Beurteilung der Frage des partiellen Kirchenaustritts ist, wie die Kirche selbst die Verknüpfung zwischen Kirchengliedschaft und Körperschaftszugehörigkeit regelt.

In diesem zentralen Punkt stimmt übrigens das neue Urteil mit den beiden Bundesgerichtsurteilen von 2002 und 2007 überein. 2002 sagte das Bundesgericht, die Zulässigkeit des Nexus müsse «jedenfalls so lange gelten, als die Organe der Religionsgemeinschaft eine Verknüpfung nicht ablehnen, sondern sie – allenfalls stillschweigend – akzeptieren». 2007 hielt es fest: «Welche religiösen, innerkirchlichen Konsequenzen der erklärte Austritt hat, namentlich ob noch Ansprüche auf Leistungen der Religionsgemeinschaft bestehen, ist nicht vom Staat, sondern von der jeweiligen Religionsgemeinschaft selber zu beantworten.»

Es liegt also in der Zuständigkeit der Kirche, den Stellenwert der Kirchensteuerpflicht und der Körperschaftszugehörigkeit festzulegen. Je verbindlicher, konfliktfreier und konstruktiver die Zusammenarbeit zwischen der Kirchenleitung und den staatskirchenrechtlichen Körperschaften geregelt ist, desto grösser dürften die Aussichten dafür sein, diese Regelung zu erhalten – und desto weniger Menschen werden sich veranlasst sehen, einen «partiellen Kirchenaustritt» anzustreben.

Daniel Kosch

⁷ Benedikt XVI.: Licht der Welt. Ein Gespräch mit Peter Seewald. Freiburg 2010, 134.

Josef Zemp – ein Bundesrat schafft den Ausgleich

Alois Hartmann/Hans Moos (Red.): Josef Zemp. Ein Bundesrat schafft den Ausgleich. Sein Leben und Wirken im Dialog mit der Gegenwart. (Druckerei Schöpfheim) Schöpfheim o.J. [2008], 188 Seiten, bebildet.

22 Autoren nahmen den 100. Todestag des ersten katholisch-konservativen Bundesrats zum Anlass, um sich auf vielfältige Weise dem Leben des Entlebuchers Josef Zemp (1834–1908) zu nähern. Das Leben des 1891 in den Bundesrat Gewählten ist noch nicht wissenschaftlich erforscht, obwohl er relativ häufig erwähnt wird. Zemp war als Bundesrat verantwortlich für die Verstaatlichung der Eisenbahnen und erreichte die Gründung der heutigen SBB.

Zemp gehörte zu der «jungen Schule» der katholisch-konservativen Politiker, die mehrheitlich aus der Landschaft oder aus Kleinstädten stammten und

nicht mehr am Sonderbund beteiligt gewesen waren. Ihre Vertreter waren Advokaten und Journalisten – Zemp selbst war Rechtsanwalt in Entlebuch –, die konservative Zielsetzungen mit modernen Mitteln zu verwirklichen suchten. Zemp war als Parlamentarier und Bundesrat ein Realpolitiker, der bei aller Treue zu den weltanschaulichen Grundlagen des Katholizismus zum Brückenbau fähig war. Das Buch beschreibt nicht nur das Leben Zemps, sondern geht auch auf die Spurensuche nach seiner Frau Philomena, über die man nur wenig weiss, und gibt spannende Einblicke in eine Zeit, die so völlig verschieden ist von heute. Die Autorinnen und Autoren versuchen aber auch, Brücken in die Gegenwart zu schlagen nach dem Motto, dass Josef Zemp auch uns heute noch etwas zu sagen hat. Jawohl! Urban Fink-Wagner

AMTLICHER TEIL

BISTÜMER DER DEUTSCHSPRACHIGEN SCHWEIZ

Communiqué der 156. Sitzung der DOK vom 21. Juni 2011

Die 156. Sitzung der DOK wurde am 21. Juni mit der Begrüssung des neu ernannten Mitglieds, Bischofsvikar Ruedi Heim, Luzern, eröffnet. Ihm wurde die Vertretung der DOK im Vorstand des Vereins «Auftrag» übertragen, die aufgrund des Wechsels im Präsidium notwendig geworden war. Generalvikar Martin Grichting, Chur, löst den DOK-Präsidenten in der Kommission für Tourismus-, Freizeit- und Pilgerseelsorge der Schweizer Bischofskonferenz ab. Von der Wahl von Thomas Leist, Birmensdorf, zum Leiter der Fachstelle Information kirchliche Berufe IKB wurde Kenntnis genommen.

Der Leiter der Arbeitsstelle Netzwerk Katechese (40 Prozent), Hanspeter Lichtin, stellte sich den DOK-Mitgliedern vor und berichtete über seine ersten Eindrücke und Kontakte beim Aufbau der neuen Arbeitsstelle. Er informierte kurz über das Projekt «Eucharistiekatechese – eines der drei Sakramente der Initiation», das als erstes Projekt am 25. Juni der Konferenz Netzwerk Katechese zur Verabschiedung vorgestellt wird. Mit dem künftigen Profil «Kirchliche Jugendarbeiterin/kirchlicher Jugendarbeiter» befasste sich die DOK eingehend. In einem einstündigen Workshop mit neun Gästen, darunter Experten der Werbebranche sowie junge Erwachsene, beschäftigte sich die DOK mit Fragen der Personalwerbung und der Wahrnehmung der Kirche in der Öffentlichkeit. Breiten Raum nahm die Diskussion der Beiträge für die deutschschweizerischen Institutionen aus der Mitfinanzierung FO/RKZ ein. Ein erneut zu erwartender Rückgang der Spenden beim Fastenopfer macht Einsparungen unumgänglich.

Zürich, 28. Juni 2011

Generalvikar *Martin Kopp*, DOK-Präsident

BISTUM BASEL

Missio canonica

Diözesanbischof Dr. Felix Gmür erteilte die Missio canonica an:

Antony Donsy Adichiyil als Mitarbeitender Priester mit Pfarrverantwortung in der Pfarrei Heilig Kreuz Langnau im Emmental (BE) per 1. Juli 2011;

Dr. *Walter Bühlmann* als Mitarbeitender Priester mit Pfarrverantwortung in der Pfarrei St. Nikolaus Geuensee (LU) per 1. Juli 2011;

Diakon *Marcel Bregenzer-Rutishauser* als Gemeindeleiter ad interim der Pfarrei St. Nikolaus Geuensee (LU) per 1. Juli 2011;

Markus Buenzli-Buob als Gemeindeleiter ad interim der Pfarrei Heilig Kreuz Langnau im Emmental (BE) per 1. Juli 2011;

Annelise Camenzind-Wermelinger als Pastoralassistentin in Ausbildung in den Pfarreien Maria Himmelfahrt Burgdorf (BE) und Heilig Kreuz Langnau im Emmental (BE) per 1. Juli 2011.

Diözesaner Seelsorgerat vom 24./25. Juni 2011

Wertschätzung der pastoralen Freiwilligentätigkeit

In der Sondersitzung des Diözesanen Seelsorgerates im Kloster Bethanien (St. Niklausen/OW) stellten die Mitglieder des Diözesanen Seelsorgerates zunächst dem Diözesanbischof einen bunten, lebendigen Strauss von Beispielen vor, wie Glaube bei Menschen in der Freiwilligentätigkeit ins Spiel kommen kann. Im zweiten Teil der Sitzung wurde Bischof Felix Gmür dann ein Koffer voll Ideen überreicht, wie Hauptberufliche dem unbezahlbaren Engagement der Freiwilligen ein Zeichen der Wertschätzung entgegenbringen könnten.

Unter der Leitung von Sr. Maria Théodose (Präsidentin) und Joël Eschmann (Vizepräsident) präsentierten die drei Bistumsregionen im europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit Menschen, die sich aufgrund ihres Glaubens ehrenamtlich engagieren. Vordergrundig wurden dabei Antworten auf folgende Fragen eingeholt: Wo arbeiten Sie freiwillig in der Pastoral? Wie und wo erfahren Sie Wertschätzung? Und wie kommt bei dieser Tätigkeit für Sie der Glaube ins Spiel?

Neben Kirchenmusik, Jugendarbeit, Nachbarschaftshilfe, Engagement in den anderssprachigen Missionen, Gemeinschaften und anderen wurden dabei auch lokale Besonderheiten wie z.B. der Sakristanendienst in der Rigikapelle benannt. Einige spannende Beiträge der pastoralen Freiwilligentätigkeit sollen nach Beschluss des Diözesanen Seel-

sorgerates möglichst noch in diesem Jahr auf der Homepage des Bistums aufgeschaltet werden. Ansteckend und ermutigend zeigten diese Zeugnisse, dass und wie der Glaube an Jesus Christus auch heute noch Hand und Fuss bekommt.

Da die Zeit etwas knapp berechnet war, wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die die eingegangenen Beiträge kürzen, bearbeiten und dann ins Netz stellen soll. Am Ende der Sitzung bedankte sich Bischof Felix Gmür bei den Mitgliedern des Diözesanen Seelsorgerates. Für ihn war offensichtlich, dass Menschen sich in der Pastoral freiwillig engagieren, weil sie nicht nur von der Anerkennung von Menschen leben, sondern von der Zusage, vom Vater im Himmel in der je eigenen Begabung und auf je persönliche Weise geschätzt und geliebt zu sein. Der Koffer, den Bischof Felix Gmür nach Solothurn mitgenommen hat, ist gefüllt. Hoffentlich kommt der Inhalt, einige kleine Zeichen der Wertschätzung, auch gut an bei Mann und Frau, die freiwillig im Bistum tätig sind, genauso wie die Zeichen, die jede und jeder täglich von ganz oben erhält.

Solothurn, 28. Juni 2011

Birgitta Aicher, Pastoralverantwortliche

ORDEN UND KONGREGATIONEN

Im Herrn verschieden

Ruedi Schmidlin SMB, Immensee

Am 14. Juni 2011 starb in der Klinik St. Anna Luzern im Alter von 79 Jahren Ruedi Schmidlin, Mitglied der Missionsgesellschaft Bethlehem. Er wurde am 8. November 1932 geboren und wuchs in Liesberg (BL) auf. Nachdem er sich 1955 der Missionsgesellschaft Bethlehem angeschlossen hatte, wurde er am 26. März 1961 zum Priester geweiht, konnte also vor kurzem noch sein fünfzigstes Priesterjubiläum feiern. Nach Erlangung des Pastoraldiploms am Lumen-Vitae-Institut in Brüssel war er neun Jahre Lehrer und Präfekt an der Ecole Apostolique von Torry, Fribourg. 1971 durfte er nach Haiti ausreisen, wo er während drei Lebensabschnitten auf diözesaner Ebene tätig war. In Zwischenabschnitten und nach seiner Rückkehr ab 1988 vermittelte er seine Missionserfahrung im Informationsdienst Bethlehem Immensee. Von 1992 bis 1998 war er Co-Direktor des Missionshauses in Immensee. 1998 übernahm er vom RomeroHaus in Luzern aus in der St.-Johannes-Pfarrei die Pfarrverantwortung bis zu seiner

Pensionierung 2006. Auch nachher stellte er sich für Pfarreiaushilfen zur Verfügung, bis ihn gesundheitliche Probleme zur Rückübersiedlung nach Immensee zwangen. Er wurde am 20. Juni 2011 auf dem Friedhof der Missionsgesellschaft in Immensee begraben.

P. Reinhard Mattle, Pallottiner, Gossau
P. Reinhard Mattle SAC, Pallottiner, wuchs mit seinen Geschwistern in Rorschacherberg auf. In Gossau besuchte er das Pallottiner-Gymnasium Friedberg und bestand am Gymnasium Appenzell die Matura. Nach dem Noviziat in Morschach studierte er Theologie in Fribourg und wurde 1956 zum Priester geweiht. Die pastoralen Lehrjahre

machte er als Vikar in St. Marien, Bern, und St. Anton, Zürich. Bis 1993 war P. Mattle zur Hauptsache als Lehrer an den Pallottiner-Gymnasien Friedberg und St. Klemens in Ebikon tätig, im St. Klemens von 1972 bis 1978 sowohl Schul- wie auch Hausrektor. Er verfügte über eine breite, humanistische Bildung und war ein hervorragender Kunstgeschichtler, Geschichtslehrer und Geographielehrer. Auch als Religionslehrer, vor allem an der Maitli-Flade und an der Verkehrsschule St. Gallen, bewährte er sich. Sein umfangreiches Wissen konnte er aber auch als Volksmissionar, Aushilfsgeistlicher, Reiseleiter (ferment-Reisen), Referent, geistlicher Begleiter und Präses der Zürcher

Pfarrhaushälterinnen weitergeben. In seinen eigenen Erinnerungen beschreibt er das Zweite Vatikanische Konzil als das grösste persönliche Erlebnis. Die katholische Weite, die Überwindung religiöser Enge und ausgrenzender Abgehobenheit und vor allem die Überwindung von religiösem Leistungsdenken prägten sein Verhältnis zur Kirche und zur Welt.

P. Mattle war bis zuletzt ein menschenfreundlicher, offener Mitbruder. Seine vielen Kontakte nach aussen, trotz krankheitsbedingter Behinderung, beweisen das. Er starb am 21. Juni 2011 und ist auf dem Gemeinschaftsfriedhof der Pallottiner in Morschach beigesetzt. P. Adrian Willi SAC, Provinzial

DOKUMENTATION OSB

Gemeinsames Kapitel der Schweiz. Benediktinerkongregation und der Benediktinischen Nonnen- und der Benediktinischen Schwestern-Föderation in Engelberg

Vom 14. bis 17. Juni 2011 tagte das Kapitel der Schweizerischen Benediktinerkongregation zusammen mit dem Kapitel der beiden Benediktinerinnen-Föderationen der Schweiz im Josefshaus in Engelberg. Es war dies die dritte gemeinsame Tagung nach jeweils fünf oder sechs Jahren Unterbruch. Abtpräses Benno Malfèr, Muri-Gries (Bozen, Italien), und Vorsteherin M. Daniela Bieri, Melchtal, standen dem Kapitel vor. Erstmals unter uns weilten Abt Christian Meyer, der am 27. November 2010 zum Abt von Engelberg gewählt worden war, und die neue Priorin vom Kloster Habsthal (Deutschland), Priorin M. Kornelia Kreidler, deren Wahl am 28. Oktober 2010 stattgefunden hatte.

Die Berichte der einzelnen Klöster wurden den Kapitularen und Kapitularinnen vorgängig zugestellt. Das Kapitel selber bot Gelegenheit zu Ergänzungen und Diskussionen. Abtpräses Benno Malfèr und Priorin Irene Gassmann, Fahr, berichteten von weiteren Tagungen. Mit besonderer Freude vernahmen die Anwesenden vom sehr gelungenen Beginn der gemeinsamen Noviziatsausbildung für die Männer- und Frauenklöster «Auf dem Weg zu einem erfüllten Leben».

Als Sachthemen für die gemeinsamen Sitzungen wurden die Themen Übergriffe und Missbrauch und deren Prävention, Eucharistiefiern in Frauenklöstern und Überarbeitung der Falblätter für die Werbung besprochen. Vor allem die Besprechung der Situation der

Klöster im Zusammenhang mit Übergriffen und der Blick auf das Leiden der Opfer beanspruchten viel Zeit. Nie kann gutgemacht werden, was so an Leben zerstört wurde. Es gilt konsequent gegen solche Verfehlungen vorzugehen.

Die Benediktinerklöster können nur noch in den wenigsten Fällen den ihnen verbundenen Frauenklöstern einen Spiritual zur Verfügung stellen. Die Klöster suchen nach Lösungen. Einzelne Frauenkonvente können nicht mehr jeden Tag eine hl. Messe mitfeiern, da kein Priester im Kloster anwesend ist. Wenn ein betagter Priester oder ein Pater eines anderen Ordens im Kloster aufgenommen oder wenn durch mehrere Priester oder Patres aus einem nahegelegenen Kloster das Feiern der hl. Messe abgedeckt werden kann, ist die Frage vorläufig gelöst.

Andernfalls wird eine Hore mit Kommunionfeier gehalten, entweder einmal pro Woche oder in einer Gemeinschaft sogar dreimal pro Woche.

In diesem Kloster empfinden dies nur einzelne Schwestern als Verlust. In andern Klöstern würde es schmerzlich empfunden, wenn mehr als einmal pro Woche keine hl. Messe gefeiert würde. Es wird in den kommenden Jahren nicht einfacher werden, Priester zu finden, damit die Sakramente auch in den Frauenklöstern gespendet werden können und möglichst täglich eine hl. Messe gefeiert werden kann.

Die Sachgeschäfte der Kongregation und jene der Föderationen wurden in getrennten Sitzungen behandelt. In den Föderationssitzungen wurde auf folgende Jubiläen hingewiesen:

Abtpräses Benno Malfèr, Muri-Gries (Bozen, Italien), begeht am 29. Juni 2011 den 40. Jahrestag der Priesterweihe.

Priorin M. Scholastika Weber, Oftringen (Deutschland), begeht am 10. Dezember 2011 ihr 30-Jahr-Jubiläum als Priorin.

Äbtissin M. Angelika Streule, Hermetschwil, war am 25. September 2010 seit 25 Jahren Äbtissin.

Äbtissin M. Pia Habermacher kann am 22. Oktober 2011 ihr 10-Jahr-Jubiläum ebenfalls als Äbtissin begehen.

Vorsteherin M. Daniela Bieri, Melchtal, gratulierte zu den Jubiläen und wünschte dem Jubilar und den Jubilarinnen weiterhin Gottes Segen.

Die Föderationen suchen nach einer neuen Leitungsstruktur.

Das getrennte Kapitel der Männerklöster wählte anstelle von Abt em. Berchtold Müller, Engelberg, Abt Peter von Sury, Maria Stein, zum neuen Vize-Präses.

Als Ausgleich zu den Verhandlungen gewährte P. Eugen Bollin, Engelberg, Einblick in sein künstlerisches Schaffen im Zusammenhang mit seiner Ausstellung «Madeleine im Garten» im Talmuseum Engelberg.

Neu gestärkt und ermutigt gingen die Kapitularen und Kapitularinnen am Nachmittag des 17. Juni 2011 wieder in den Alltag zurück. Das nächste Kongregationskapitel findet vom 29. bis 31. Mai 2012 in Einsiedeln statt, das Föderationskapitel vom 7. bis 9. Mai 2012 im Kloster Heiligkreuz, Cham.

P. Bruno Rieder, Disentis/Sr. M. Jacinta Rohner, Niederrickenbach

DOKUMENTATION RKZ

Im Spannungsfeld von Gerechtigkeit, Solidarität und Verhältnismässigkeit

Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) hat an ihrer Plenarversammlung vom 24./25. Juni 2011 in Appenzell das Reglement für die Bemessung der Mitgliederbeiträge in zweiter Lesung beraten. Finanzielle Beiträge für Vorhaben in der Jugendpastoral, in der Medienarbeit und für die Aktivitäten des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes aus Anlass seines 100-jährigen Bestehens dokumentieren den Willen der Zentralkonferenz, gesamtschweizerische und sprachregionale Organisationen zu ermutigen und es ihnen zu ermöglichen, das Attribut «katholisch» mit Leben zu füllen.

Erfolgreicher Abschluss der Anpassung des Beitrags-schlüssels in Reichweite

Angesichts der fast einhelligen Zustimmung, die das neue Beitragsreglement nach der zweiten Lesung fand, ist zu erwarten, dass die neue Regelung für die Bemessung der RKZ-Beiträge an der nächsten Plenarversammlung definitiv verabschiedet wird und auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten kann. Die Erarbeitung einer breit abgestützten Regelung machte deutlich, dass oft beschworene Begriffe wie «Gerechtigkeit» oder «Solidarität» wenig besagen, solange sie abstrakte Prinzipien bleiben. Gehaltvoll werden sie erst durch ihre Konkretisierung. Eine zweite wichtige Erkenntnis ist, dass es wegen der grossen Vielfalt der Kirchenfinanzierungssysteme und angesichts der höchst unterschiedlichen Verteilung der finanziellen Mittel keine Bemessungskriterien und Berechnungsformeln gibt, die allen 26 kantonalen Realitäten gleichermaßen gerecht werden. Im Sinne der Verhältnismässigkeit und der Zumutbarkeit muss einzelnen Mitgliedern ein Teil des Beitrags erlassen werden können. Diese sollen weder als «Bettler» noch als «Minderleister» gelten, aber es wird erwartet, dass solche Regelungen alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Und drittens machten nicht zuletzt die Verhandlungen mit einzelnen kantonalkirchlichen

Organisationen im Rahmen dieses Prozesses deutlich, dass die grossen Unterschiede zwischen den Situationen Lösungen erfordern, die dem Subsidiaritätsprinzip hohes Gewicht beimessen: So weit wie möglich sind die Aufgaben der Kirche lokal, kantonal oder diözesan zu organisieren und zu finanzieren, denn auch dann bleiben noch genug Aufgaben, die sprachregionale oder nationale Lösungen erfordern.

Gesamtschweizerische Aufgaben von *migratio*

Konkretes Beispiel ist die künftige Finanzierung der gesamtschweizerischen Aufgaben von *migratio*. Zwar fand der Vorschlag Zustimmung, dafür denselben Schlüssel zu verwenden wie für die übrigen Aufgaben der RKZ. Aber weil in Kantonen wie z.B. Obwalden oder Uri nur sehr wenige Anderssprachige leben, während diese anderswo bis zu 40 Prozent der katholischen Bevölkerung bilden, ist es wichtig, die nationale Ebene auf das Notwendigste zu beschränken und den Rest regional zu organisieren und zu finanzieren. Auf Wunsch von *migratio* wurde das konkrete Beispiel der Organisation und Finanzierung der Seelsorge für die polnischen Katholikinnen und Katholiken diskutiert. Das Meinungsbild war eindeutig: Entweder wird diese Aufgabe weiterhin gesamtschweizerisch finanziert – oder aber man gibt sie in die Regionen und reduziert entsprechend das nationale Globalbudget. Eine regionale Lösung ohne entsprechende Einsparungen auf nationaler Ebene würde von den Kantonen hingegen nicht mitgetragen.

Jugendpastoral, kirchliche Präsenz in den Medien und ein grosses Frauen-Netzwerk

Zusammen mit dem Fastenopfer und der Schweizer Bischofskonferenz nimmt die RKZ eine grosse Verantwortung für die Organisation und Finanzierung kirchlicher Einrichtungen auf überkantonaler und überdiözesaner Ebene wahr.

Im Rahmen von Nachtragskrediten für das laufende Jahr wurden der Plate-forme Jeunesse de l'Église catholique en Suisse romande, dem Projekt «jubla.bewegt» von Jungwacht Blauring und dem Centre catholique de Radio et Télévision (CCRT) zusätzliche Beiträge zugesprochen. Für das 100-Jahr-Jubiläum des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF) hatte das Präsidium zuvor schon einen grösseren Beitrag bewilligt. Was Abt Martin Werlen im Jubiläumsinterview über den SKF sagt, soll für all diese und auch die übrigen Institutionen gelten, die von Fastenopfer und RKZ Mittel erhalten: Sie sollen «eine Ermutigung sein, das Attribut «katholisch» mit pulsierendem Leben zu füllen».

Dank für Solidarität von kantonalkirchlichen Organisationen und Kirchgemeinden

Geld genügt zwar nicht, um «pulsierendes kirchliches Leben» zu gewährleisten – aber es schafft dafür wichtige Voraussetzungen. Die finanzielle Situation des Fastenopfers, die zu linearen Kürzungen der Mitfinanzierungsbeiträge pro 2011 um 2 Prozent zwang und dazu führt, dass das Hilfswerk seine Beiträge für 2012 um etwas mehr als eine halbe Million auf 2,2 Mio. Franken kürzt, veranlasste die zuständigen Gremien, jene kantonalkirchlichen Organisationen und Kirchgemeinden, die gute Rechnungsabschlüsse machen, zu bitten, in den nächsten 3 Jahren 2 Prozent ihres Ertragsüberschusses als Solidaritätsbeitrag zur Verfügung zu stellen. Die eingegangenen Beiträge reichen von gut 100 bis rund 50 000 Franken und ergeben einen Gesamtbetrag von über 170 000 Franken. Diese Beiträge werden dankbar entgegengenommen – und angesichts der angespannten Situation ist zu hoffen, dass die Summe noch steigt und die Beiträge auch 2012 und 2013 wieder eingehen. Zugleich ist klar, dass es sich um eine Ausnahmeregelung handelt. Prioritätensetzung, Organisation und Finanzierung müssen auf der gesamtschweizerischen

und sprachregionalen Ebene in ein neues Gleichgewicht gebracht werden.

Dialogisches Miteinander kirchlicher und staatskirchenrechtlicher Instanzen

Zu der mit 17 Traktanden und vielen Berichten aus Kommissionen reich befrachteten Traktandenliste gehörten auch staatskirchenrechtliche Themen. So befasste sich die Plenarversammlung mit einem Urteil des Luzerner Verwaltungsgewichts zum «partiellen Kirchenaustritt» und mit der Basler «kirchlichen Gleichstellungsinitiative» [vgl. dazu den Artikel von Daniel Kosch in der vorliegenden SKZ-Ausgabe und das Communiqué im Anhang]. In erster Lesung behandelte sie zudem ein Positionspapier betreffend Äusserungen und Interventionen staatskirchenrechtlicher Gremien zu pastoralen Fragen.

Die Vorarbeiten der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht und die Wortmeldungen zeigten: Das Miteinander der beiden Strukturen ist von grösster Bedeutung. Es erfordert Verbindlichkeit, aber auch Dialog. Letzterer muss auch dann möglich sein, wenn die Sichtweisen unterschiedlich sind. Das setzt einerseits Respekt, andererseits aber auch Formen des Austausches voraus, die den unterschiedlichen Zuständigkeiten Rechnung tragen. Ultimative Forderungen, die vor allem auf öffentliche Wirkung aus sind, aber auch institutionelle Eingriffe in die Zuständigkeitsordnung des Gesprächspartners schaden mehr, als sie nützen. Weiterführend war jedoch der Vorschlag, in den kantonalkirchlichen Organisationsstatuten eine Rechtsgrundlage für den auch pastorale Fragen betreffenden Dialog mit der Kirchenleitung zu schaffen.

Einblicke in Appenzeller Geschichte, Kultur und Eigenart

Der von den Gastgebern gewählte historische Tagungsort im Grossratsaal von Appenzell, die Grussworte des stillstehenden Bezirkshauptmanns Erich Fässler und des stillstehenden Landammanns Carlo Schmid, das spannende Referat von Roland Inauen über «die Kantonsteilung als Ergebnis eines Glaubenskonflikts» im 16. Jahrhundert, die Führung durch den Fle-

cken Appenzell und die unkomplizierte Gegenwart des Bischofs von St. Gallen, Markus Büchel, beim musikalisch umrahmten und mit einheimischem Witz gewürzten appenzellischen Nachtessen bildeten eine wohlthuende Ergänzung zu den anspruchsvollen Geschäften. Das Lokalkolorit führte eindrücklich vor Augen, dass es zwischen Genf und Appenzell «den» Schweizer Katholizismus nur in Form unterschiedlicher, stark lokalgeschichtlich und kulturell geprägter Katholizismen gibt. Angesichts dieser Vielfalt war es umso erfreulicher, dass der erfahrene Politiker Carlo Schmid der RKZ in seinem Grusswort attestierte, sie funktioniere «reibungslos», weshalb sie zwar wenig öffentliche Aufmerksamkeit erhalte, aber von umso grösserer Bedeutung sei.

Zürich, 27. Juni 2011
Daniel Kosch

Anhang **Bemerkungen der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ zur «Kirchlichen Gleichstellungsinitiative» in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft**

Ausgangslage

Am 7. Juni 2011 haben zwei Initiativkomitees anlässlich eines Medienapéros eine gleichlautende Initiative zur Änderung der jeweiligen kantonalkirchlichen Verfassung für Basel-Stadt und Basel-Landschaft vorgestellt und die Unterschriften-sammlung eröffnet. Überschriften ist der Unterschriftenbogen mit «Initiative zur Förderung der gleichberechtigten Zulassung zum Priesteramt (Kirchliche Gleichstellungsinitiative)». Die zentralen Sätze im begleitenden Dokument (vgl. www.kirchliche-gleichstellung.ch) lauten:

«Diese Initiative soll die Behörden der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt und der Römisch-Katholischen Landeskirche Basel-Landschaft (d.h. Synoden und Kirchenräte) verpflichten, darauf hinzuwirken, dass die Römisch-Katholische Kirche die gleichberechtigte Zulassung – unabhängig von Zivilstand und Geschlecht – zum Priesteramt ermöglicht. Das

heisst: Abschaffung des Pflichtzölibats und Zulassung der Frauen zum Priesteramt. Wir hoffen, dass weitere Kantonalkirchen den Weg einer kirchlichen Verfassungsinitiative beschreiten.»

Laut entsprechenden Medienberichten schliesst die gleichberechtigte Zulassung «jede Lebensform» ein, also etwa auch gleichgeschlechtliche Paare oder gemäss staatlichem Recht wieder-verheiratete Geschiedene.

Ob die benötigten Unterschriften zusammenkommen und wie die zuständigen staatskirchenrechtlichen Behörden die Initiative beurteilen und allenfalls umsetzen werden, ist derzeit noch völlig offen.

Diskussion in der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ

Da das Initiativvorhaben brisant ist, von den Medien aufgenommen wurde und zu ähnlichen Vorhaben in anderen Kantonen führen könnte, hat die zuständige Kommission der RKZ die Thematik anlässlich ihrer Sitzung vom 15. Juni 2011 behandelt. Das Sitzungsprotokoll hält folgende Bemerkungen fest:

1. Die Möglichkeit der Zulassung von verheirateten Männern und von Frauen zum Priesteramt wird von vielen Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche seit langer Zeit gewünscht. Auch aus theologischer Sicht werden für diese Änderung der Zulassungsbedingungen zum Amt gewichtige Argumente vorgebracht. Und manche Bischöfe haben den Wunsch geäußert, dass damit zusammenhängende Fragen von der Kirche erneut diskutiert und geprüft werden. Zugleich steht fest, dass die Zuständigkeit in diesen Belangen beim Papst und bei den Bischöfen liegt – und nicht bei den staatskirchenrechtlichen Behörden.

2. Die Kommission hat ein Positionspapier zu «Äusserungen und Interventionen staatskirchenrechtlicher Gremien zu pastoralen Fragen» erarbeitet. Dieses wird von der RKZ anlässlich der Plenarversammlung vom 24./25. Juni 2011 in erster Lesung beraten. Es betont mit Berufung auf die Bundesverfassung (Art. 16 Abs. 2) und das Zweite Vatikanische Konzil (GS Nr. 62) das Recht aller Gläubigen «zur Meinungsäusserung in al-

len Bereichen ihrer Zuständigkeit». Zugleich werden im vorgeschlagenen Positionspapier die Bedeutung des Dialogs, des respektvollen Umgangs mit anderen Auffassungen und insbesondere das Erfordernis betont, bei der Wahl des Vorgehens und der Form die Grenzen der eigenen Zuständigkeit zu beachten.

3. Wird in einer kantonalkirchlichen Organisation die «Verpflichtung» verankert, auf entsprechende Reformen hinzuwirken, handelt es sich dabei nicht nur um eine «Meinungsäusserung», sondern um einen institutionellen Eingriff in den Zuständigkeitsbereich der kirchlichen Autoritäten. Die Umsetzung des Vorstosses hätte zur Folge, dass die staatskirchenrechtlichen Organe als imperativ Fordernde anstatt als Gesprächspartner der entscheidenden kirchlichen Instanzen auftreten. Wie ein solcher Eingriff aus staatsrechtlicher bzw. grundrechtlicher Sicht zu beurteilen ist, sei hier offengelassen. Unabhängig davon könnte die geforderte Verfassungsbestimmung das Verhältnis zwischen den staatskirchenrechtlichen und den kirchlichen Autoritäten belasten, weil sie als Einmischung in den Zuständigkeitsbereich des kirchlichen Amtes aufgefasst werden kann. Damit wird das «Einvernehmen» beeinträchtigt, und gegenüber den Kirchenmitgliedern und Aussenstehenden könnte der Eindruck entstehen, die staatskirchenrechtliche Organisation bilde ein Gegenüber zur Kirche und stehe nicht in deren Dienst. Nicht zuletzt im Hinblick auf die von der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht intensiv bearbeiteten Fragen rund um den «partiellen Kirchenaustritt», insbesondere die ausdrückliche Anerkennung der Verknüpfung der Zugehörigkeiten auch seitens der Kirche, ist schon ein solcher Eindruck nachteilig.

4. Der Vorstoss erfolgt in einer Zeit, in der intensive Bestrebungen im Gange sind, das Verhältnis zwischen den kirchlichen und den staatskirchenrechtlichen Strukturen ekklesiologisch und kirchenrechtlich zu klären und deren Zusammenwirken zu verbessern. In dieser sensiblen Phase erachtet es die Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ als klug, sich primär auf den

eigenen Zuständigkeitsbereich zu beschränken. Die im Initiativtext angesprochenen Fragen müssen von der Kirche selbst geklärt werden, und es ist unübersehbar, dass diese Klärung weder auf lokaler noch auf schweizerischer, sondern auf weltkirchlicher Ebene zu erfolgen hat. Es besteht daher das grosse Risiko, dass der Vorstoss in der angestrebten Sache nicht die von den Initianten und Initiantinnen gewünschte Wirkung hat, aber der Infragestellung der staatskirchenrechtlichen Strukturen neue Nahrung verleiht.

5. Die Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht bittet sowohl die beiden Initiativkomitees als auch die zuständigen staatskirchenrechtlichen Behörden, diese Überlegungen beim weiteren Vorgehen zu berücksichtigen. Sie hofft, damit einen Beitrag dazu zu leisten, dass die Mitglieder staatskirchenrechtlicher Gremien ihre das kirchliche Leben und Kirchenreformen betreffenden Anliegen so einbringen, dass sie den notwendigen Dialog um die künftige Gestalt der Kirche und des kirchlichen Amtes bereichern.

Zürich, 21. Juni 2011
Daniel Kosch

Der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht der RKZ gehören folgende Persönlichkeiten an: Hans Wüst, Präsident des Administrationsrates (SG) (Vorsitz); Kristin Gubler-Borer, Mitglied des Landeskirchenrates BL (Mitglied); Dr. Benno Schnüriger, Präsident des Zürcher Synodalarates (Mitglied); Dr. Philippe Gardaz, Lausanne (Experte); Dr. Giusep Nay, Valbella (Experte); Dr. Erwin Tanner, Vertreter der SBK; Dr. Daniel Kosch, Generalsekretär der RKZ (Protokoll). Leider war Dr. Erwin Tanner an der Sitzungsteilnahme verhindert.

Sind Eucharistie und Abendmahl noch Gottes Liebesbrief?

(Warum die christliche Mahlfeier trennt und wie man die Trennung in der Perspektive Jesu überwinden könnte.)

Ökumenisches Symposium im Kloster Helfta, Freitag/Samstag, 28./29. Oktober 2011, mit Wolfgang Ratzmann, Christian Schmidt, Wolfgang Beinert und Klaus Schlemmer.

Infos: www.kloster-helfta.ch

Die röm.-kath. Kirchengemeinde Guthirt Zürich-Wipkingen

sucht per 1. Januar 2012 oder nach
Vereinbarung einen Nachfolger für unseren

Pfarrer (100%)

Wir sind eine mittelgrosse Stadtpfarrei
mit einem aktiven Pfarreileben, vielseitigen
Vereinsaktivitäten, einem engagierten
Mitarbeiterteam und aufgeschlossenen,
offenen Gremien.

Weitere Informationen über uns finden Sie
unter www.guthirt.ch

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche
Bewerbung bis 31. August 2011 an:
Pfarrwahlkommission der röm.-kath.
Kirchengemeinde Guthirt
Marianne Federer,
Rötelstrasse 82,
8057 Zürich
Tel. 044 361 80 32
marianne.federer@bluewin.ch

Sie ist gerne bereit, Ihre Fragen zu beantworten.

Autoren dieser Nummer

Dr. Winfried Bader
Leopoldweg 1d, 6210 Sursee
winfried.bader@pfarrei-sursee.ch
Dr. Daniel Kosch
Generalsekretär RKZ
Hirschengraben 66, 8001 Zürich
rkz@kath.ch
Prof. P. Dr. Hanspeter Schmitt
TH Chur, Alte Schanfiggerstrasse 7
7000 Chur
hanspeter.schmitt@thchur.ch
Arnold B. Stampfli
Felsenegg, 8739 Rieden
felsenegg@bluewin.ch
Peter Zürn, dipl. theol. et dipl. päd.
Bibelpastorale Arbeitsstelle
Bederstrasse 76, 8002 Zürich
peter.zuern@bibelwerk.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

Fachzeitschrift für Theologie
und Seelsorge
Amtliches Organ der Bistümer
Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-
Genf-Freiburg und Sitten
Mit Kipa-Woche (Redaktion Kipa)
Redaktion
Maihofstrasse 76, Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 429 53 27
E-Mail skzredaktion@lzmedien.ch
www.kirchenzeitung.ch

Redaktionsleiter

Dr. Urban Fink-Wagner EMBA

Redaktionskommission

Prof. Dr. Adrian Loretan (Luzern)
P. Dr. Berchtold Müller OSB
(Engelberg)
Pfr. Heinz Angehrn (Abtwil)

Herausgeberin

Deutscheschweizerische Ordinarien-
konferenz (DOK)

Herausgeberkommission

GV Dr. Markus Thürig (Solothurn)
Pfr. Luzius Huber (Kilchberg)
Pfr. Dr. P. Victor Buner SVD (Amden)

Stellen-Inserate

Telefon 041 767 79 03
E-Mail skzinserate@lzfachverlag.ch

Kommerzielle Inserate

Telefon 041 370 38 83
E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Abonnemente

Telefon 041 767 79 10
E-Mail skzabo@lzfachverlag.ch

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 153.–
Ausland zuzüglich Versandkosten
Studentenabo Schweiz: Fr. 89.–

*Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion.
Nicht angeforderte Besprechungsexemplare
werden nicht zurückgesandt.
Redaktionsschluss und Schluss der Inseraten-
annahme: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.*



Katholische Kirche im Lebensraum St.Gallen

Die Katholische Kirche im Lebensraum St. Gallen sucht auf
den 1. Oktober 2011 oder nach Vereinbarung einen/eine

Stellenleiter/in (80%) für die Pastorale Arbeitsstelle des Dekanates St. Gallen

Die Pastorale Arbeitsstelle ist für die Umsetzung und Integra-
tion des Konzeptes Lebensraumorientierte Seelsorge (LOS) im
Dekanat St. Gallen eingerichtet (www.dekanat-stgallen.ch).

Sie koordiniert die pastoralen Inhalte und Aktivitäten für das De-
kanat, initiiert neue überpfarreiliche Aktivitäten und unterstützt
die Zusammenarbeit der Pfarreien, der Seelsorgeeinheiten so-
wie der Einrichtungen der Spezialseelsorge. Ebenfalls fördert
sie die ökumenischen Kontakte und das Konzept von Kirche in
der City.

Aufgabenbereiche:

Sie tragen zusammen mit dem Dekan und dem Dekanatsteam
Verantwortung für die pastorale Umsetzung des Projekts LOS
und die nachhaltige Entwicklung von pastoralen Projekten. Die-
se sind kontinuierlich und transparent mit dem Dekanat und
den Kirchengemeinden zu planen.

Anforderungen:

- Theologisches Studium
- Zusatzausbildung im Bereich Pastoraltheologie und
Beratung
- Gute Kenntnisse der kirchlichen und gesellschaftlichen
Verhältnisse der Schweizer Kirche mit entsprechender
pastoraler Erfahrung
- Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und selbständigem
Arbeiten
- Freude an der Teamarbeit

Wir bieten:

Vielseitige und herausfordernde Aufgaben in einem motivier-
ten Team. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem
Personalreglement der Katholischen Kirchengemeinde St. Gallen.

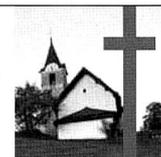
Haben wir Ihr Interesse geweckt? Der Präsident des Kirchenver-
waltungsrates, Guido Corazza (Tel. 079 697 00 80 / guido.corazza@kathsg.ch), oder der Vizedekan, Christian Leutenegger (Tel. 071 244 45 10 / christian.leutenegger@kathsg.ch), geben Ihnen
gerne weitere Auskünfte.

Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen
bis spätestens 30. August 2011 an:

Katholische Kirchengemeinde St. Gallen
Heidi Kuonen, Personalassistentin
Verwaltung Kath. Kirchengemeinde
Frongartenstr. 11, 9000 St. Gallen
Tel. 071 222 36 48, heidi.kuonen@kathsg.ch



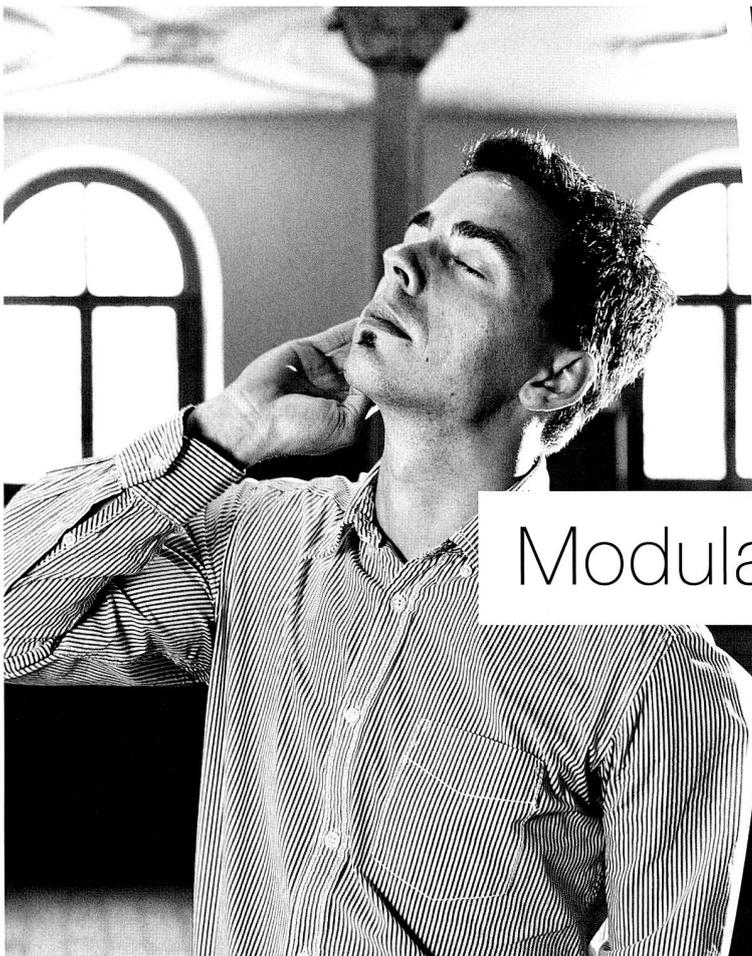
IM – Schweizerisches katholisches Solidaritätswerk
MI – Œuvre catholique suisse de solidarité
MI – Opera cattolica svizzera di solidarietà
MI – Ovra catolica svizra da solidaritad



Über das eigene Leben hinaus wirken

Wenn Sie die IM in Ihrem Testament berücksichtigen,
unterstützen Sie den Kirchenerhalt, bedürftige Seelsorger
oder die Seelsorge. Damit die Solidarität lebt.

Broschüre bestellen: Tel. 041 710 15 01,
info@im-solidaritaet.ch, www.im-solidaritaet.ch



Investitionsschutz macht unabhängig.

Audioanlagen basieren oft auf selbst entwickelten Systemen der Anbieter. Der freie Markt bietet jedoch herausragende und preisgünstige Alternativen, die auch langfristig keine Abhängigkeit schaffen. Wir bieten Ihnen mit modularen Konzepten einen hohen Investitionsschutz: Geräte, die unabhängig austauschbar sind, ohne die Basisstruktur zu tangieren. Flexibilität hört sich auch in diesem Sinn gut an.

Modular und ausbaubar

Weil es darauf
ankommt,
wie es ankommt.



MEGATRON Kirchenbeschallungen
Bahnhofstrasse 50, 5507 Mellingen
Telefon 056 481 77 18
megatron@kirchenbeschallungen.ch

www.kirchenbeschallungen.ch



IM – Schweizerisches
katholisches Solidaritätswerk www.im-solidaritaet.ch

Solidarität mit bedürftigen Katholiken

Berücksichtigen Sie die IM in Ihrem Testament.
Broschüre bestellen: Tel. 041 710 15 01, info@im-solidaritaet.ch

Schweizer GLAS-Opferlichte EREMITA



direkt vom Hersteller

- in umweltfreundlichen Glasbechern
- in den Farben: rot, honig, weiss
- mehrmals verwendbar, preisgünstig
- rauchfrei, gute Brenneigenschaften
- prompte Lieferung

Senden Sie mir Gratismuster mit Preisen

Name

Adresse

PLZ/Ort

Einsenden an: Liener-Kerzen AG, Kerzenfabrik, 8840 Einsiedeln
Tel. 055/412 23 81, Fax 055/412 88 14



AZA 6002 LUZERN

8702 / 120

Abtei
Kloster
8840 Einsiedeln

SKZ 26-27 7. 7. 2011



Mein eigenes Exemplar
skzabo@lzfachverlag.ch

Versilbern Vergolden
Reparieren
Restaurieren



Ihre wertvollen und antiken Messkelche, Vortragskreuze, Tabernakel, Ewiglichtampeln und Altarleuchter restaurieren wir stilgerecht und mit grossem fachmännischem Können.

SILBAG AG

Grossmatte-Ost 24 · 6014 Luzern
Tel. 041 259 43 43 · Fax 041 259 43 44
e-mail info@silbag.ch · www.silbag.ch